

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010	Ausgegeben zu Münster am 18. August 2010	Nr. 15
	Inhalt	Seite
mics and Law der West	erung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Econo fälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor 2009 vom 02. August 2010	1242
	gen im dem Studiengang Economics and Law mit dem Ab-ence an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	1262
Ordnung der Graduate S Westfälischen Wilhelms	School of Education Research des Fachbereichs o6 an der s-Universität Münster	1355
	der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches ss "Master of Laws" (LL.M.) vom 08.05. 2009 vom 9. August	1364
•	erung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Politik tfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor vom 02. August 2010	1366

Herausgegeben von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2010/15 http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



Erste Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Economics and Law der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 09.03.2009 vom 02. August 2010

Aufgrund von § 22 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Economics and Law mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 09.03.2009 wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt: "Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten."
- 2. § 12 Abs. 2 S. 5 wird gestrichen.
- 3. § 12 Abs. 7 wird neu hinzugefügt: "Wird eine juristische Bachelorarbeit verfasst, so gelten die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 3, Abs. 5 und 6 sowie § 13, § 20 Abs. 1 S. 3 nicht. Die juristische Bachelorarbeit wird im Rahmen eines juristischen Seminars der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht. Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren. An einem Seminar kann nur teilnehmen, wer sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters dazu angemeldet hat. Die Seminarleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, einen Vortrag und Diskussion. Über die Aufnahme in das gewünschte Seminar entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Das Recht auf die Aufnahme besteht nicht. Das nach erfolgreichem Absolvieren eines Seminars erstellte Zeugnis wird als eine Bachelorarbeit angerechnet. Die Note wird aufgrund der Umrechnungstabelle (Anhang III) umgerechnet."
- 4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten."
- 5. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung: "Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk

- "bestanden" aufgenommen und die dafür vorgesehenen LP gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der LP in der Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden."
- 6. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung: "Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen."
- 7. § 20 S. 1-3 werden unverändert zu § 20 Abs. 1 S. 1-3
- 8. § 20 Abs. 2 wird neu hinzugefügt: "Sämtliche Abschlussklausuren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden auf gestelltem Papier geschrieben und nach erfolgter Korrektur und Verbuchung der Noten im elektronischen System der Fakultät eingescannt und dort elektronisch aufbewahrt. Die Originalklausuren werden an die Studierenden ausgehändigt und sollen durch diese sorgfältig aufbewahrt werden."
- Die geänderten Modulbeschreibungen erhalten die im Anhang ersichtliche neue Fassung.
- 10. Die Praktikumsordnung erhält die im Anhang II ersichtliche neue Fassung.
- 11. Die Umrechnungstabelle erhält die im Anhang III ersichtliche neue Fassung.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Wurden prüfungsrelevante Leistungen vor dem Wintersemester 2010/2011 erbracht und ohne Note angerechnet, so können Studierende bei vergleichbaren Notensystemen die nachträgliche Anrechnung ihrer Noten aus bereits erfolgten Anrechnungen ohne Note beantragen. Die nachträgliche Anrechnung mit Noten wird hierbei für die gesamten angerechneten Leistungen vorgenommen. Erbringen Studierende noch vor Beginn der Wirksamkeit dieser Änderungsordnung Leistungen im Ausland und wurden diese noch nicht angerechnet, so haben sie die Wahl, ob die gesamten Leistungen mit oder ohne Note angerechnet werden sollen.
- (3) In den einzelnen Modulbeschreibungen wird geregelt, ab wann die jeweilige Änderung, teilweise auch rückwirkend, gültig wird. Die neue Fassung der Praktikumsordnung gilt rückwirkend für solche Praktika, die ab dem 30.06.2009 begonnen wurden. Die neue Fassung der Umrechnungstabelle gilt rückwirkend zum 01.04.2010.
- (4) Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung vom 09.03.2009 in der Fassung dieser Änderungsordnung werden letztmalig im Sommersemester 2014 angeboten. Danach können Prüfungsleistungen nur noch nach der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2010 abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs o6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 07. Juli 2010, aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2010 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftwissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2010.

Münster, den 02. August 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. August 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang I Modulbeschreibungen

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
II – W2 Mikroökonomische Grundlagen (ab Wintersemester 2010/2011)	Die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Behandelt werden u. a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage, Modelle der Marktkoordination sowie die Theorie des Marktversagens. Weitere Themen sind die Wettbewerbstheorie und die Wettbewerbspolitik. Dieses wirtschaftswissenschaftliche Basismodul spielt eine fundamentale Rolle für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ist damit eine unerlässliche Grundlage für weiterführende Lehrmodule. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	1.		150	5	Jährlich
Mikroökonomie I	Die Veranstaltung Mikroökonomie I behandelt umfassend die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, der Wettbewerbstheorie und der Wettbewerbspolitik.	1.	Teilnahme	30	1	
Mikroökonomie II	Vertiefung und Ergänzung der Veranstaltung Mikroökonomie I anhand ausgewählter Aufgaben und Fragestellungen.	1.	Teilnahme, Klausur (90 min)	120	4	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzunge n
III – W3 Makroökonomische Grundlagen (ab Sommersemester 2010)	Dieses Modul behandelt die Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie wie beispielsweise die Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung oder die Grundzüge der Stabilitätspolitik. Dieses Modul baut unmittelbar auf den in den Basismodulen vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese anhand ausgewählter Fragen und Problemstellungen der Volkswirtschaft. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	2.		150	5	Jährlich
Makroökonomie I	In dieser Veranstaltung werden Grundzüge der gesamtwirtschaftlichen Theorie behandelt (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung, Instabilitäten und Grundzüge der Stabilitätspolitik).	2.	Teilnahme	30	1	
Makroökonomie II	In dieser Veranstaltung werden die in der Veranstaltung Makroökonomie I behandelten Inhalte vertieft und erweitert.	2.	Teilnahme, Klausur (90 min)	120	4	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
IV – W4 Ökonomische Politikanalyse (Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Modul im Wintersemester 2010/2011 begonnen haben.)	In den Vorlesungen wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil (Wirtschaftspolitik) geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil (Public Choice) geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss. Dieses Modul baut auf den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie auf und vertieft die dort erarbeiteten Erkenntnisse. Das Modul bietet zunächst Einsichten in die Methoden, mit denen wirtschaftspolitische Empfehlungen anhand gegebener Wohlfahrtskriterien gewonnen werden können. Es bietet darüber hinaus aber auch Einsichten darüber, unter welchen Restriktionen wirtschaftspolitische Entscheidungsträger handeln müssen sowie welche politischen Handlungen von ihnen erwartet werden können und welche nicht. Darüber hinaus dient das Modul dazu, die Anwendung des theoretischen Instrumentariums der Mikro- und Makroökonomie systematisch einzuüben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	3.		300	10	Jährlich Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Theorie der Wirtschaftspolitik		3.	Teilnahme	100	-	
Public Choice Theorie		3.	Teilnahme	100	-	
Übung zu Wirtschaftspolitik und Public Choice Theorie		3.	Teilnahme	100	-	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (240 min)		10	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
VII – W7 Makroökonomische Vertiefung (ab Wintersemester 2009/2010)	In der Makroökonomischen Vertiefung werden die für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhänge auf den Güter-, Geld-, Kapital- und Devisenmärkten analysiert, die insbesondere aus den internationalen Beziehungen und Transaktionen sowie den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik und Außenwirtschaftspolitik resultieren. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf den Märkten aufgezeigt, Vorgänge und Entwicklungen auf den nationalen und außenwirtschaftlich relevanten Märkten untersucht sowie die Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Eingriffe in diese Märkte verdeutlicht. Im Detail werden z. B. die Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Politik der Europäischen Zentralbank, die Vorteile des internationalen Handels, die Chancen und Risiken der Globalisierung, die Wirkungen protektionistischer Außenwirtschaftspolitik, die Entstehung und weltweite Konsequenz von Währungs- und Finanzkrisen sowie die Ausgestaltung ökonomischer Integrationsräume (z. B. EU) behandelt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld- und Währungsmärkten sowie den sonstigen außenwirtschaftlich relevanten Märkten zu geben und sie zu befähigen, einerseits Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe auf diesen Märkten zu beurteilen und andererseits eigenständig Problemlösungen zu erarbeiten. Der Stoff des Moduls wird in zwei Vorlesungen vermittelt, die jeweils durch Fallstudien zu gesamtwirtschaftlichen Phänomenen sowie zur wirtschaftspolitischen Praxis ergänzt werden. Im Internet wird begleitend die Möglichkeit geboten, den Stoff der Vorlesung anhand von Proseminaren und Fallstudien aufzuarbeiten und zu vertiefen. Die im Modul Makroökonomische Vertiefung vermittelten Kenntnisse sind eine unverzichtbare Grundlage für das Durchdringen der für Geld-, Währungsund Außenwirtschaftspolitik wichtigen nationalen und internationalen Zusammenhänge. Damit werden Fähigkeiten für viele volks- und auch	5./6.		150	5	Jährlich Voraussetzung zum Verständnis dieses Moduls ist der vorherige Besuch des Moduls W3

	betriebswirtschaftliche Tätigkeitsfelder erworben, z.B. Europäische Zentralbank, Welthandelsorganisation sowie außenwirtschaftspolitische Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstitute und international operierende Unternehmungen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.					
Geldtheorie	Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhängen auf den Geld-, Kapital- und Devisenmärkten, die insbesondere aus den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik resultieren. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf diesen Märkten aufgezeigt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld- und Währungsmärkten zu gewähren.	5.	Teilnahme	75	2,5	
Außenwirtschaft	Die Veranstaltung vermittelt den Studierenden Kenntnisse zu den Themen Zahlungsbilanzen, Globalisierung, internationaler Handel Außenwirtschaftspolitik, regionale ökonomische Integration, Devisenmärkte und Wechselkurse, Währungsordnungen, Außenwirtschaft und Beschäftigung.	6.	Teilnahme	75	2,5	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (120 min)			

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 2- Betriebswirtschaftslehre (Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Modul im Sommersemester 2010 begonnen haben. Wurde das Modul bereits vor dem Sommersemester 2010 begonnen, kann die /der Studierende mit Genehmigung der/des Modulverantwortlichen das Modul nach der neuen Fassung studieren, soweit dies möglich ist.)	Die Veranstaltungen dieses Moduls vertiefen die in den Pflichtmodulen 1 und 3 gelegten Grundkenntnisse durch Fokussierung auf ausgewählte Problemfelder spezieller, z. B. funktionaler oder branchenbezogener, Betriebswirtschaftslehren sowie durch deren Anwendung auf spezifische Unternehmensformen. Das Modul trägt in dieser Ausrichtung den besonderen Interessen der Studierenden dieses Studiengangs Rechnung. Deren Tätigkeitsfeld wird zu einem nicht geringen Teil im Bereich von Non-Profit-Organisationen liegen, während auch für öffentliche Betriebe und kommerzielle Unternehmen eine Verknüpfung mit den weiteren Studieninhalten sinnvoll ist. Dieses Modul ermöglicht eine adressaten- und aufgabenspezifische individuelle Profilbildung. Die Modulnote ergibt sich aus der gemeinsamen Klausur für Vorlesung und Übung bzw. Tutorium. Die genauen Anforderungen und deren Gewichtung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.			150	5	In der Regel jedes Semester, auf jeden Fall einmal jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Vorlesung zur Betriebswirtschaftslehre aus dem Lehrangebot des IÖB			Teilnahme, Klausur	75	2,5	
Übung oder Tutorium zur gewählten Vorlesung			Teilnahme, aktive Mitarbeit, ggf. Referat und/oder Hausarbeit	75	2,5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 3– Konjunktur und Beschäftigung (ab Sommersemester 2010)	Lehrinhalt sind Konjunkturtheorie, Beschäftigungstheorie, angewandte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konjunktur-, Beschäftigungs- und Geldpolitik sowie Arbeitsmarkttheorien und Arbeitsmarktpolitik. Aufbauend auf der Vorlesung "Konjunktur und Beschäftigung" werden auch Proseminare und ggf. Projekte zu dieser Thematik angeboten, die sich z. B. mit den Jahresgutachten des Sachverständigenrates oder dem Erstellen von Konjunkturprognosen beschäftigen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur zur Vorlesung "Konjunktur und Beschäftigung".			150	5	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Vorlesung Konjunktur und Beschäftigung			Teilnahme, Klausur und/oder mündliche Prüfung	75	2,5	
Übung zur Konjunkturanalyse			Teilnahme, Referat, Hausarbeit oder schriftlicher Beitrag im Rahmen der (Mit-)Arbeit an einem Projekt	75	2,5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 9– Quantitative Methods (ab Sommersemester 2010)	Das Modul vermittelt methodische Grundlagen der ökonometrischempirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis für die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie unerlässlich. Die Inhalte werden in den drei Vorlesungen "Advanced Statistics", "Econometrics I" und "Econometrics II" (jeweils mit begleitenden Übungen) vermittelt. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor. Die Modulnote ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Klausuren "Advanced Statistics", "Econometrics I" und "Econometrics II.	4./5.		300	10	Jährlich. Vorausgesetzt werden die Module "Statistik" und "Mathematik für Wirtschaftswissen schaftler"
Advanced Statistics	Die Vorlesung "Advanced Statistics" vermittelt die elementaren statistischen Grundlagen der Ökonometrie. Hierzu gehört die Bereitstellung bestimmter Kenntnisse aus den Bereichen der Matrix-Algebra sowie fortgeschrittener Aspekte der Wahrscheinlichkeitstheorie und der statistischen Inferenz.		Teilnahme, Klausur	120	4	
Econometrics I	Auf Basis dieser Grundlagen erfolgt in der Vorlesung "Econometrics I" eine formal stringente Erläuterung des klassischen linearen Regressionsmodells.		Teilnahme, Klausur	90	3	
Econometrics II	Die Vorlesung "Econometrics II" vermittelt Spezialthemen im Zusammenhang mit dem klassischen linearen Regressionsmodell, elementare Techniken im Umgang mit Zeitreihen sowie die Schätzung und Inferenz in simultanen Gleichungssystemen.		Teilnahme, Klausur	90	3	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 10- International Studies (ab Wintersemester 2009/2010)	Dieses Modul vertieft einen wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nach Wahl.	4./5.		150-450	5/10/15	Jedes Semester Eine Anerkennung der Leistungen kann erst nach Gleichwertigkeits prüfung erfolgen, der Studierende hat die entsprechenden Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen.
International Studies I	Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen.		Teilnahme, Klausur	150-450	5-15	
International Studies II	Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen.		Teilnahme, Klausur	150-450	5-15	
International Studies III	Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen.		Teilnahme, Klausur	150-450	5-15	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Anforderungen
XIX – SF2 Fremdsprache(n) (ab Wintersemester 2010/2011)	Ein umfangreiches Fremdsprachenangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse. Die Kurse für Anfänger ohne Vorkenntnisse bzw. mit geringen Vorkenntnissen dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen in der Fremdsprache, die eine elementare mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im Alltag und Studium ermöglichen. Die Kurse mit Vorkenntnissen dienen der Erweiterung und Vertiefung der Grundkenntnisse. Auffrischungskurse zielen auf eine adäquate Kommunikationsfähigkeit in Situationen des Alltags bei einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland. Die vertiefenden Sprachkurse sollen nicht nur den entsprechenden Fachwortschatz erweitern, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten.	16.		300	10	jedes Semester Je nach Niveau des Sprachkurses ist evtl. das Absolvieren eines C-Tests Voraussetzung. Nähere Information erhalten Sie beim Sprachenzentrum.
Fremdsprache(n)	Die Fähigkeit, im beruflichen Umfeld frei zu kommunizieren soll in diesem Studienabschnitt erworben werden.	16.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referate und/oder sonstige schriftliche Leistungen	300	10	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Anforderungen
XX- SF3 Statistik (ab Studienbeginn Wintersemester 2008/2009 muss das Modul am Fachbereich Wirtschaftswissen- schaften absolviert werden)	In diesem Modul sollen Einblicke in statistische Methoden gewonnen werden, um sie später an einem konkreten Datensatz selbstständig anzuwenden. Die Verfahren der Stichprobenziehung, Skalierungsverfahren sowie deskriptive Verfahren zur Auswertung stehen hier im Mittelpunkt.	1./2.		300	10	Jährlich
Deskriptive Statistik (Statistik I)	Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit Statistikprogrammen vermittelt.	1.	Teilnahme, Klausur (45-90 min); oder/und Hausarbeit; evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Wahrscheinlichkeits- rechnung und schließende Statistik (Statistik II)	Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und –verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.	2.	Teilnahme, Klausur (45-90 min); oder/und Hausarbeit; evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	Der vorherige Besuch der Veranstaltung Statistik I wird dringend empfohlen

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Anforderungen
XXII – SF5 Methoden wissenschaftlicher Forschung (ab Studienbeginn Wintersemester 2008/2009 muss das Modul am Fachbereich Wirtschaftswissen- schaften absolviert werden)	Ziel dieses Moduls ist es, das Verständnis für empirische Forschung zu vermitteln und sowohl qualitative wie auch quantitative Forschungsmethoden zu erlernen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Veranstaltung.	5./6.		150	5	in der Regel jährlich
Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	In Methodenkursen werden Kompetenzen für die Beurteilung der Verwendung von qualitativen Methoden und der Datenauswertung vermittelt. Gegebenenfalls werden Zugänge zu einschlägigen Datenquellen aufgezeigt und Verfügbarkeit, Aufbau und praktischer Nutzen für die sozialwissenschaftliche Forschung dargestellt.	5.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Anforderungen
XXIII – SF6 Bachelorarbeit (ab Sommersemester 2010)	Die Bachelorarbeit soll in thematischem Zusammenhang mit den selbst gewählten Schwerpunktthemen des Faches Wirtschaftswissenschaften und des Faches Rechtswissenschaft stehen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie im Stande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für das Fach Rechtswissenschaft gibt es gesonderte Modalitäten: Eine Seminarleistung umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung, den Vortrag und aktive Teilnahme an einer Diskussion während des Seminars. An einem Seminar kann nur teilnehmen, wer sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters dazu angemeldet hat. Die Note dieses Modul ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit.	6.		300	10	unterschiedlich
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit	300	10	

Anhang II

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang

Economics and Law an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Bachelorstudiengang Economics and Law sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 12 Wochen zu absolvieren. Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.
- (2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Economics and Law und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.
- (3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumsträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumsträgers festgelegt sein.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

- (1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
 - Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
 - Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
 - Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- (2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.
- (3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumsträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

- (1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.
- (2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens zwölf Wochen (ca. 450 Arbeitsstunden). Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.
- (3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten im Sinne von Absatz 2 Sätze 4 und 5 möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist,

dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 300 Wörtern pro abgeleisteter Praktikumswoche zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 - Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
 - Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
 - Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
 - Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie
 - Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikums. Bezeichnung Praktikanten. des die Praktikumseinrichtung. Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumseinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht wird geheftet abgegeben. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumseinrichtung über das abgeleistete Praktikum und eine eidesstattliche Versicherung sind dem Bericht beizulegen.

- (2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist der Bericht dem Prüfungsamt elektronisch als PDF-Version per E-Mail zuzusenden. Die Betreffzeile und das PDF sollen folgenden Titel haben: "Praktikumsbericht Vorname Nachname". Wenn die schriftliche Ausführung und die PDF-Version bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praktikum inklusive Praktikumsbericht wird mit 15 LP angerechnet.

Anhang III

Umrechnungstabelle gem. § 17 Abs. 3

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung			
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)			
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)			
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)			
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)			
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)			
13 Punkte (gut)	1,3 (gut)			
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)			
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)			
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)			
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (befriedigend)			
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)			
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)			
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)			
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)			
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)			
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)			
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)			
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)			
o Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)			



Ordnung für die Prüfungen

in dem Studiengang Economics and Law mit dem Abschluss Bachelor of Science

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 29. Juli 2010



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 11a Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
- § 12Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang I: Modulbeschreibungen Anhang II: Praktikumsordnung Anhang IIII: Umrechnungstabelle

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine entsprechende fachgebundene Hochschulreife nachweist. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben haben, müssen einen der allgemeinen Hochschulreife oder der entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife gleichwertigen Abschluss vorweisen.

§ 2 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen des Bachelorstudiengangs Economics and Law.

§ 3 Ziel des Studiums

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Bachelorabschluss Economics and Law berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 4 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Der Studiengang Economics and Law beruht auf einer Kooperation der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Für die Organisation des Bachelorstudiengangs Economics and Law ist die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (§9) zuständig.

§ 6 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Economics and Law an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung bei der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Stelle und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.
- (2) Die Einschreibung ist zu versagen,
- 1. wenn der Studierenden/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung, die erste Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung (§ 5 DRiG)oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik) an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
- 2. wenn der Studierende/die Studierende sich in einem schwebenden Verfahren zu einer der in Nr. 1 genannten Prüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Hochschule befindet.

Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 9).

- (3) Die Zulassung zu den laut Modulbeschreibung für das Abschlussjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Eine Ausnahme gilt insbesondere für Studienplatz- und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen.
- (4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und

Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang Economics and Law umfasst das Studium von Modulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen.
 - 5 Pflichtmodule, von denen 2 aus Wahlveranstaltungen im Bereich Rechtswissenschaft bestehen
 - 5 Pflichtmodule und 2 bzw. 3 Wahlpflichtmodule im Bereich Wirtschaftswissenschaften
 - 6 Pflichtmodule, von denen 1 aus Wahlveranstaltungen im Bereich Studium Fundamentale besteht
- (2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:
- 1. Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaften
 - a. Mikroökonomische Grundlagen (9 LP)
 - b. Makroökonomische Grundlagen (9 LP)
 - c. Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns (9 LP)
 - d. Ökonomische Politikanalyse (9 LP)
 - e. Angewandte Wirtschaftswissenschaften (6 LP)
- 2. Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften
 - a. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften I (12 LP)
- b. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften II (6 LP) oder:
 - a. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften I (6 LP)
 - b. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften II (6 LP)
 - c. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften III (6 LP)

oder:

- a. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften I (9 LP)
- b. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften II (9 LP)
- 3. Pflichtbereich Rechtswissenschaft
 - a. Grundlagen des Öffentlichen Rechts (12 LP)
 - b. Grundlagen des Privatrechts (12 LP)
 - c. Verwaltungsrecht und Europarecht (9 LP)
- 4. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft
 - a. Aufbauveranstaltungen nach Wahl (6 LP)
 - b. Schwerpunktbereich nach Wahl (21LP)
- 5. Pflichtbereich Studium Fundamentale

- a. Statistik (12 LP)
- b. Empirische Methoden (8 LP)
- c. Praktikum (10 LP)
- d. Integrationsmodul (10 LP)
- e. Bachelorarbeit (10 LP)
- 6. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale
 - a. Fremdsprache(n) (10 LP)
- (3) Von den 180 zu erwerbenden Leistungspunkten entfallen 10 auf die Bachelorarbeit und 10 auf die zu absolvierende praktische Studienzeit (Praktikum). Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Economics and Law an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Anhang II).

§ 9 Prüfungsausschuss

- Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und Rechtswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat kein Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (2) Die Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche im Rahmen des Prüfungsverfahrens, er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung und erlässt gegebenenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für deren Anwendung.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und hat seinen Sitz beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt auch für Entscheidungen über Widersprüche. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes Modul werden 6, 8, 9, 10, 12, 18 oder 21 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester auch verschiedener Fächer zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienleistungen sowie die Gewichtung der Ergebnisse der prüfungsrelevanten Leistungen zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem

anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. §6 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Der/die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie im eventuellen Widerspruchsfall nachvollziehbar sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsleistung sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind Bestandteil der Bachelorprüfung (prüfungsrelevante Leistungen), es sei denn, diese Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen sieht eine andere Regelung vor. Leistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen (Studienleistungen), sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.
- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Leistung (mit Ausnahme der Praktika) setzt die vorherige Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür

gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen elektronisch über das Prüfungssystem erfolgen.

- (6) Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu fünf Wochen vor Vorlesungsende ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, in deren Rahmen prüfungsrelevante Leistungen vor Vorlesungsende erbracht werden müssen. In diesen Fällen kann die Möglichkeit der Abmeldung durch den Prüfungsausschuss oder die Dozenten eingeschränkt werden. Eine entsprechende Einschränkung wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (7) Die näheren Anforderungen an das Praktikumsmodul regelt die Praktikumsordnung im Anhang II dieser Prüfungsordnung.

§ 11a Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. (3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des normal bewerteten Anteils gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut, die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach § 13 Absatz 2. Die Bachelorarbeit einem thematischen Zusammenhang mit einem Modul aus Wahlpflichtbereich des Faches Wirtschaftswissenschaften oder mit einem Schwerpunktbereich des Faches Rechtwissenschaft stehen. Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird dem Kandidat/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag ein Themensteller zugewiesen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Ausfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die der Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann auf Zustimmung Prüfungsausschuss begründeten Antrag und mit des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das

Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein amtsärztliches Attest. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) Wird eine juristische Bachelorarbeit verfasst, so gelten die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 3, Abs. 5 und 6 sowie § 13, § 20 Abs. 1 S. 3 nicht. Die juristische Bachelorarbeit wird im Rahmen eines juristischen Seminars der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht. Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, Rechtsansichten zu wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren. An einem Seminar kann nur teilnehmen, wer sich bis zum Ende der Semesters Vorlesungszeit des vorausgehenden dazu angemeldet Seminarleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, einen Vortrag und Diskussion. Über die Aufnahme in das gewünschte Seminar entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Das Recht auf die Aufnahme besteht nicht. Das nach erfolgreichem Absolvieren eines Seminars erstellte Zeugnis wird als eine Bachelorarbeit angerechnet. Die Note wird aufgrund der Umrechnungstabelle (Anhang III) umgerechnet.

§ 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer/bei der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist nur dann fristgerecht eingereicht, wenn sowohl die schriftlichen Exemplare als auch die elektronische Form rechtzeitig vor Fristablauf vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Abweichung nach Satz 2 ist nicht möglich, wenn die Bachelorarbeit für den betreffenden Studierenden/die betreffende Studierende die letzte Prüfungsleistung im Studiengang oder die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit darstellt. Im Falle des Satz 1 errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer protokollierenden Beisitzerin/eines protokollierenden Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, welche die erste Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung (§5 DRiG) bestanden haben, ist zulässig.
- (6) Prüfungsrelevante Leistungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.
- (7) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung ist der/dem Studierenden zum Semesterende bekanntzugeben. Wenn die Prüfungsleistung erst in den letzten zwei Monaten des Semesters erbracht wurde, ist das Ergebnis spätestens mit Ablauf der ersten beiden Monaten des darauffolgenden Semesters bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Note erfolgt durch Aushang einer Liste im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen habe, durch Angabe der Matrikelnummer.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fehlversuche in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sprachprüfungen werden unabhängig davon, wo sie erbracht wurden, grundsätzlich anerkannt, wenn sie den in den entsprechenden Modulen vorgesehenen Standards entsprechen. In Zweifelsfällen holt der Prüfungsausschuss entsprechende Expertise ein.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. In diesem Fall werden auch Fehlversuche in gleichwertigen Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. In diesem Fall werden auch Fehlversuche in gleichwertigen Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen die Kultusministerkonferenz Hochschulen sind von der und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5)Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und die dafür vorgesehenen LP gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der LP in der Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.

- (6) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester aufgrund der Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn diese mindestens Leistungen in zwei der drei Studienanteile (Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Studium Fundamentale) entsprechen.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung und Einreichung aller notwendigen Unterlagen.

§ 15a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (§ 17 Abs. 1 bzw. Abs.3) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein. Hat ein Studierender/eine Studierende bereits 180 Leistungspunkte erworben, jedoch nicht in der gemäß der Modulbeschreibungen notwendige Zusammensetzung der Module, so kann der/die Studierenden sich nur noch zu solchen prüfungsrelevanten Leistungen anmelden, die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (3) Hat eine Studierende/ein Studierender in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und sind diese jeweils mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden und wechselt die/der Studierende zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten die Prüfungen indem bisherigen Wahlpflichtmodul nicht unternommen. Hat eine Studierende/ein Studierender in Wahlpflichtmodul Fehlversuche unternommen und wechselt sie/er Wahlpflichtmodul, so werden die für eine prüfungsrelevante Leistung unternommenen Fehlversuche jeweils auf eine prüfungsrelevante Leistung des neu gewählten Wahlpflichtmoduls angerechnet. Hat eine Studierende/ein Studierender Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat sie/er nicht mehr die Möglichkeit die geforderten Leistungen in einemanderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in den in § 12 Abs. 4 Satz 1 genannten Fristen ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Sofern für prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls im Fach Wirtschaftswissenschaften und im Studium Fundamentale eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Sofern für prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls im Fach Rechtswissenschaft eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut = 16-18 Punkte

für eine besonders hervorragende Leistung,

gut = 13-15 Punkte

für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen

liegende Leistung,

vollbefriedigend = 10-12 Punkte

für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende

Leistung,

befriedigend = 7-9 Punkte

für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen

Anforderungen entspricht,

ausreichend = 4-6 Punkte

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen

Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft = 1-3 Punkte

für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr

brauchbare Leistung,

ungenügend = o Punkte

eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Teilleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(3) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Die Einzelheiten regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ist in einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung enthalten, so bildet die Note dieser Leistungen diese Modulnote. Sind in einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehr prüfungsrelevante Leistungen erfolgreich absolviert worden, als gemäß der Modulbeschreibung erforderlich, so gehen nur die Leistungen mit der besten Note in die Modulnote ein, wobei aber nur Veranstaltungen mit der gleichen Anzahl von Leistungspunkten gegeneinander ausgetauscht werden können. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend. (4) Aus den Noten (einschließlich erster Dezimalstelle) der Module und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Noten gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Sind in einem Wahlpflichtbereich mehr Module erfolgreich absolviert worden, als gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich ist, so gehen nur die Module mit der besten Note in die Gesamtnote ein. Das Praktikumsmodul bleibt für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (6) Zusätzlich zu den oben genannten Noten werden die Noten der drei Bereiche Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale berechnet. In die Note gehen die Module des jeweiligen Bereichs mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Bereichsnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(7) Die Bereichsnote für das Fach Rechtswissenschaft wird zudem ausgewiesen als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten des Fachs Rechtswissenschaft gemäß § 17 Absatz 3. Dabei entsprechenden ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

sehr gut = 14,00 - 18,00 Punkte

gut = 11,50 - 13,99 Punkte

vollbefriedigend = 9,00 - 11,49 Punkte

befriedigend = 6,50 - 8,99 Punkte

ausreichend = 4,00 - 6,49 Punkte

mangelhaft = 1,50 - 3,99 Punkte

ungenügend = 0 - 1,49 Punkte.

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit
- b) das Thema der Bachelorarbeit
- c) die drei Bereichsnoten Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale, die Bereichsnote Rechtswissenschaft zusätzlich in der Form von § 17 Abs. 7.
- d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 und Abs. 5,
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer
- f) die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Schwerpunktbereichsnote, soweit alle Schwerpunktveranstaltungen einschließlich des Seminars innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs absolviert wurden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Auf Antrag des Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde aus.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und von dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. die Bachelorurkunde zusätzlich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

Einsicht in die Studienakten

- (1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Sämtliche Abschlussklausuren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden auf gestelltem Papier geschrieben und nach erfolgter Korrektur und Verbuchung der Noten im elektronischen System der Fakultät eingescannt und dort elektronisch aufbewahrt. Die Originalklausuren werden an die Studierenden ausgehändigt und sollen durch diese sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium als Studienanfänger dieses Studienganges aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, können auf Antrag für einen Wechsel zu dieser Prüfungsordnung optieren. Ein Antrag für einen Wechsel mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters 2010/2011 muss bis zum 31.08.2010, ein Antrag für einen Wechsel zum Beginn des Sommersemesters 2011 bis spätestens zum 28.02.2011 an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Danach kann ein Wechsel zu dieser PO nur noch aus besonderen Gründen erfolgen (Härtefall). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und einen Wechsel in diese Prüfungsordnung beantragen, können gleichzeitig bei vergleichbaren Notensystemen die nachträgliche Anrechnung ihrer Noten aus bereits erfolgten Anrechnungen ohne Note beantragen. Die nachträgliche Anrechnung mit Noten wird hierbei für die gesamten angerechneten Leistungen vorgenommen. Leistungen, die noch vor Beginn der Wirksamkeit des Wechsels in diese Prüfungsordnung (also vor Beginn des WS 2010/2011 bzw. des SoSe 2011) an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, aber bisher noch nicht angerechnet wurden, können nach Wahl der/des Studierenden mit oder ohne Note angerechnet werden. Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und einen Wechsel in diese Prüfungsordnung beantragen, werden die bereits absolvierten Module bzw. Modulteilleistungen entsprechend auf die äquivalenten Module der neuen PO übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs o6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 07. Juli 2010, aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2010 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftwissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2010.

Münster, den 29. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang I Modulbeschreibungen Bachelorstudiengang "Economics and Law"

W1 Mikroökonomische Grundlagen

W2 Makroökonomische Grundlagen

W3 Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns

W4 Ökonomische Politikanalyse

W5 Angewandte Wirtschafswissenschaften

W6 WP-Modul I

W7 WP-Modul II

W8 WP-Modul III

R1 Grundlagen des Öffentlichen Rechts

R2 Grundlagen des Privatrechts

R3 Verwaltungsrecht und Europarecht

R4 Aufbauveranstaltungen nach Wahl

R5 Schwerpunktbereich nach Wahl

SF₁ Statistik

SF₂ Empirische Methoden

SF₃ Praktikum

SF4 Fremdsprache(n)

SF₅ Integrationsmodul

SF6 Bachelorarbeit

Pflichtanteil Wirtschaft (42 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul W1	Mikroökonomische Grundlagen	9
Pflichtmodul W2	Makroökonomische Grundlagen	9
Pflichtmodul W3	Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns	9
Pflichtmodul W4	Ökonomische Politikanalyse	9
Pflichtmodul W5	Angewandte Wirtschaftswissenschaften	6

Wahlpflichtanteil Wirtschaft (18 LP)

Modul	Titel	LP
Wahlpflichtmodul W1	Angewandte Wirtschaftsforschung	12
Wahlpflichtmodul W2	Ausgewählte Felder der Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und/oder Betriebswirtschaftslehre	6
Wahlpflichtmodul W3	Betriebswirtschaftslehre	6
Wahlpflichtmodul W4	Fortgeschrittene Statistik	6
Wahlpflichtmodul W5	Geldtheorie und Außenwirtschaft	9
Wahlpflichtmodul W6	Makroökonomische Vertiefung	9
Wahlpflichtmodul W7	Mikroökonomische Vertiefung	9
Wahlpflichtmodul W8	Ökonometrie I	6
Wahlpflichtmodul W9	Ökonometrie II	6
Wahlpflichtmodul W10	Projektstudium	6
Wahlpflichtmodul W11	Staatseinnahmen	12
Wahlpflichtmodul W12	Umweltökonomik	6
Wahlpflichtmodul W13	Wirtschaftsmathematik	9
Wahlpflichtmodul W14	International Studies	6-18

Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 18 LP durch das erfolgreiche Absolvieren von zwei bzw. drei Modulen erbracht werden (entweder drei 6er-Module, zwei 9er-Module oder ein 12er- und ein 6er-Modul).

Mod	odultitel deutsch: Mikroökonomische Grundlagen													
Mod	ultite	el engli	sch:	Principl	es of	Microeconomic	Theo	ory						
Stud	ieng	ang:		Econom	ics a	nd Law								
1	Mod	lulnum	mer: F	PM W1		Status: [x]	Pfli	chtmodul		[] Wahl	pflich	tmodul	
2	Turn	ius:	[] jede [x] jede [] jede	s WS	Dau	ier: [x] 1 Sem. [] 2 Sem		Fachsem.	.:		L P: 9	Workload (h):		
	Mod	lulstru	ktur:				1		1					
3	Nr. Typ Lehrveranst					g		Status	LF	>	Präse (h + S		Selbst- studium (h)	
	1.	V	Mikroö	ikonomie	9		[x] P	[] WP	6	1	60 (4)	120	
	2.	Ü	Übung	zur Mikr	oöko	nomie	[x] P	[] WP	3		30 (2)	60	
5	Erworbene Kompetenzen: Dieses wirtschaftswissenschaftliche Basismodul spielt eine fundamentale Rolle für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ist damit eine unerlässliche Grundlage für weiterführende													
6	Bes Keine		ıng vo	n Wahl	mög	lichkeiten in	nerh	alb des Mo	duls	:				
7		tungsü 1odula	-	üfung: ussprüf	ung	[] Mo	dulteilprüfu	ınge	en				
	Prüf	ungsre	levant	te Leist	unge	en:						1		
8	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	ırveranstaltung	L			Dau Jmfa	er bzw. ang		htung für die lnote in %	
	Mod	ulabschl	lussprü	fung (scł	riftlio	che Klausur)					min		100	
	Ci	12 1 - 1	_4											
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang													

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 9 LP / 170 LP = 5,3 %								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen								
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/BAB Wirtschaftslehre/Politik/B	32F Ökonomik							
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christian Müller	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften							
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des zuständigen Institutes.								

Mod	Modultitel deutsch: Makroökonomische Grundlagen													
Mod	ultite	el engli	sch:	Principl	es of	Macroeconom	ic The	ory						
Stud	ieng	ang:		Econom	ics a	nd Law								
1	Moc	lulnum	mer: F	PM W2		Status: [2	k] Pfli	chtmod	lul] Wahl	pflich	tmodul	
2	Turn	ius:	[] jede [] jede [x] jede	s WS	Dau	ier: [x] 1 Sen		Fach	sem. :	•	LP: 9	Workload (h):		
Modulstruktur:														
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g		Status		LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)	
	1.	V	Makro	ökonomi	е		[x] P	[] W	/P	6	60 (4)	120	
	2.	Ü	Übung	zur Mak	roöko	onomie	[x] P	[] W	/P	3	30 (2)	60	
5	Erworbene Kompetenzen: Dieses Modul baut unmittelbar auf den im Pflichtmodul W1 vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese anhand ausgewählter Frage- und Problemstellungen der													
6	Bes Keine		ıng vo	n Wahl	mög	lichkeiten ir	nerh	alb des	Mod	duls:				
7		tungsü 1odula	•	üfung: ussprüf	ung	[] Mc	dulteil	prüfu	ngen				
	Prüf	ungsre	levant	te Leist	unge	en:				1_		i		
8	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	ırveranstaltun	g^2				ier bzw. fang		htung für die lnote in %	
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur) 90 min 100													
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang													

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
	9 LP / 170 LP = 5,3 %								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine besonderen Voraussetzungen								
40	Anwesenheit:								
13	Die Anwesenheit wird empfohlen.								
4.	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Politik und Wirtschaft/BAB Wirtschaftslehre/Politik/E	32F Ökonomik							
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:							
15	Prof. Dr. Thomas Apolte FB 04 - Wirtschaftswissenschaften								
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des zuständigen Institutes.								

Mod	ultite	el deut	sch:	Grundla	agen betriebswirtsch	aftlich	nen Handelns				
Mod	ultite	el engli	sch:	Fundam	nentals of Business E	cono	mics and Acco	unting			
Stud	ieng	ang:		Econom	nics and Law						
1	Mod	lulnum	ımer: F	PM W3	Status: [x]	Pflic	chtmodul] Wahl	pflich	ıtmodul
2	Turn		[x] jede Beginn [] jede [] jede	mögl.	Fachsem.:		LP: 9	Wo	orkload (h): 270		
	Mod	lulstru	ktur:						i		
	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	altung	Status	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)	
3	1.	V	Betrieb	oliches R	echnungswesen	[x] P	[] WP	3	30 (2)	60
	2.	V		rung in d oswirtsch	ie naftslehre	[] WP	3	30 (2)	60	
	3.	T			nführung in die naftslehre	[x] P	[] WP	3	30 (2)	60
4	Diese Funk	tionen	ul biet wie Pro	oduktion	n ersten Überblick , Marketing, Organ Techniken des betrie	isatio	n, Finanzierur	ng und	l Control		
5	Die i	n diese	em Mo		n: nittelten Grundkenn ammenhänge und bil						zum Verstehen
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine										
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen										
8		_		t e Leist indung a	ungen: In Lehrveranstaltung	3			er bzw. fang		htung für die Inote in %
-					nungswesen (schriftl			6	o min	, 6	33,3
	Modi	ılteilprü	itung Eii	nführung	BWL (schriftliche Kl	ausur)	6	o min		66,6

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:		Ī						
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang						
	Keine obligatorischen								
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:								
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich								
	abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevant wurden.	ten Leistungen und Studieni	eistungen bestanden						
		C							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung de	er Gesamtnote:							
	9 LP / 170 LP = 5,3 %								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine besonderen Voraussetzungen								
	Anwesenheit:								
13	Die Anwesenheit wird empfohlen.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Politik und Wirtschaft/BAB Wirtschaftslehre/Politik/B	2F Ökonomik							
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:								
15	Prof. Dr. Alexander Dilger FB 04 – Wirtschaftswissenschaften								
	Sonstiges:								
	Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt								
16	die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der								
	1140 1 1 6 1 1 611 1 5 1 100	Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des zuständigen Institutes.							

Mod	dultitel deutsch: Ökonomische Politikanalyse														
Mod	ultite	el engli	sch:	Politica	l Econo	omy									
Stud	ieng	ang:		Econom	nics an	d Law	I								
1	Mod	lulnum	ımer: F	PM W4		Statu	ıs: [>	k] Pfli	ich	tmodul		[] Wahl	pflich	tmodul
2	Turn		[] jede [x] jede [] jede		Daue		x] 1 Sen			Fachsem 3	.:		LP: 9	Wo	orkload (h): 270
	Mod	lulstru	ktur:												
	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltung	5			S	tatus	L	.P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	V	Theori	e der Wir	tschaft	tspoli	tik	[x] F)	[] WP		3	30 (2)	60
	2.	V		Choice T				[x] F)	[] WP		3	30 (2)	60
	3.	Ü		zu Wirtschaftspolitik und Choice [x] P [] WP 3 30 (2) 60											
4	In den Vorlesungen wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil (Wirtschaftspolitik) geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil (Public Choice) geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss. Erworbene Kompetenzen: Dieses Modul baut auf den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie auf und vertieft die dort														
5	wirts biete Entso könn	chaftspo t darüb cheidung en und	olitisch er hina gsträge welche	e Empfeh lus aber r handel e nicht.	nlungei auch I n müs: Darübe	n anh Einsic sen s er hir	iand geg chten da owie w naus die	geben arübe elche ent da	ier r, ι po as	Wohlfahrts unter welch litischen H	krite ien and u, o	erien Resti lunge die A	gewonne iktionen en von il	en werd wirtsc nnen e	n, mit denen den können. Es haftspolitische rwartet werden theoretischen
6	Bes Keine		ov gnt	n Wahl	mögli	ichke	eiten ir	nerh	nal	b des Mo	dul	s:			
7		tungsü 1odula	-	üfung: ussprüfi	ung		[] Mc	odi	ulteilprüfı	ung	en			
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴ Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur) Dauer bzw. Gewichtung für die Modulnote in % 240 min 100														
	Stuc	dienleis	==== stunge	===== en:											
9			_	indung a	n Lehr	veran	staltun	3						Dauer	bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:														

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 9 LP / 170 LP = 5,3 %								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Inhalte der Pflichtmodule 2 bis 3 werden vorausgesetzt.								
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/BAB Wirtschaftslehre/Politik/E	32F Ökonomik							
15	Modulbeauftragte/r:Zuständiger Fachbereich:Prof. Dr. Thomas ApolteFB 04 - Wirtschaftswissenschaften								
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des zuständigen Institutes.								

Pflichtmodul W₅

Mod	dultitel deutsch: Angewandte Wirtschaftswissenschaften																	
Mod	ultite	el engli	sch:	Applied	Econo	mic	Scien	ce										
Stud	ieng	ang:		Econom	nics an	d Lav	N											
1	Mod	ulnum	mer: F	PM W5		Stat	us:	[x]	Pflic	chtm	odul		[] W	'ahlı	oflich	tmodul	
2	Turn		[x] jede: [] jede: [] jede:		Daue		[x] 1 S [] 2 S			Fac	hsem 4	.:		LP: 6		Wo	rkload (h): 180	,
	Modulstruktur:																	
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ranstaltung				Statı	IS	l	LP Präs				Selbst- studium (
	1.		Ein Ser des IÖI	minar au B	s dem	Lehra	angeb	ot	[x] P	[]	WP		6		60 (2	2)	120	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen wirtschaftstheoretische, wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre intensiv thematisiert.																	
5	Im wirts Mögl schäi betrie	Rahme chaftswichkeit of fen. De ebswirts	en d issensc der Aus as Mo schaftlic	wahl voi dul bie	Modu er Zus n Semi tet eir estellu	amm nare ne v nger	n biet vertief n und	nge tet d end eig	anl Ien S e Ei gnet	tudier nsicht	enden in b	rele die ede	vante Chan utend	er P ice, i de v	olitik hr St virtso	felder udien haftsp	asiskenntnis vertieft. I profil weiter politische u als auch a	Die zu nd
6			_	n Wahl n Angebo	_								ls:					
7		t ungsü Iodula	•	üfung: ıssprüf	ung			[]] Mo	dulte	ilprüf	ung	gen					
8	Prüfungsrelevante Leistungen:Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung5Dauer bzw. UmfangGewichtung für die Modulnote in %Seminararbeit und Präsentation100																	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang																	

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
	6 LP / 170 LP = 3,5 % Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.								
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft								
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte Prof. Dr. Alexander Dilger Prof. Dr. Christian Müller	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften							
16	die verbindliche Anmeldung auf elektronischem	und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der achten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den omepage des zuständigen Institutes.							

Mod	Modultitel deutsch: Angewandte Wirtschaftsforschung: Wirtschaftspolitik und Regulierung												
Mod	ultite	el engli	sch:	Applied	l Rese	earch in Econor	nics: I	Economic Poli	cy and	Regulatio	n		
Stud	ieng	ang:		Econom	nics a	nd Law							
1	Mod	lulnum	mer: V	NPM W	1	Status: [] Pfli	chtmodul		[x] Wahl	x] Wahlpflichtmodul		
2	Turn	us:	[] jede: [] jede: [x] jede:	s WS	Dau	[x] 1 Sem		Fachsem. 4-6	:	LP: 12		Workload (h): 360	
	Mod	lulstru	ktur:				ı	I		1 _			
	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltung S			Status	LP	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)	
3	1.	V				schaftspolitik	[x] P	[] WP	4	45 (3)	75	
	2.	Ü		zu Grun haftspoli		n der	[x] P	[] WP	2	15 (1)	45	
	3.	V	Grundl	lagen dei	r Regu	ılierung	[x] P	[] WP	6	30 (2)	150	
4	In diesem Modul werden die Grundzüge, Bereiche und Instrumente der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft behandelt. Schwerpunkte sind die Legitimation und Ziele wirtschaftspolitischen Handelns (Normative Theorie), die Verfahren kollektiver Willensbildung und die Analyse des Verhaltens wirtschaftspolitischer Akteure (Positive Theorie). Zusätzlich werden die Ursachen für Marktversagen und die Korrekturmöglichkeiten durch staatliche Regulierung analysiert. Zudem wird in diesem Modul der zentrale Bereich marktwirtschaftlicher Wirtschaftspolitik, die Wettbewerbspolitik mit ihren theoretischen Grundlagen und Instrumenten auf nationaler und internationaler Ebene, vorgestellt. Erworbene Kompetenzen:												
5	Kenn Darül Wettl	tnisse z ber hina pewerbs	ur Syste ius werd stheorie	ematisie den den S	rung u Studio ie dar	erenden die gr und Analyse wi erenden die the mit verbundene	rtscha eoreti:	aftspolitischer schen Kenntni	Frage- sse de	und Probl r Regulier	emstel ungs- u	llungen. ınd	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine												
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen												
	Prüf	ungsre	levant	te Leist	unge	en:			,				
8						ırveranstaltung					htung für die lnote in %		
5	Gemeinsame Klausur bestehend aus Grundlagen der Wirtschaftspolitik sowie Grundlagen der Regulierung									120 min 100			

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:									
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang							
9										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:									
11	12 LP / 170 LP = 7,1 %									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Grundlegende Kenntnisse quantitativer Methoden und der Mikro- und Makroökonomik werden vorausgesetzt.									
	Anwesenheit:									
13	Die Anwesenheit wird empfohlen.									
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Volkswirtschaft	slehre								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	:							
15	Prof. Dr. Karl-Hans Hartwig	Institut für Verkehrswissensch	aft							
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung Leitendiche Anmeldung auf elektronischem Wege Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beach semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Holman Vorlesungsmodul wird letztmalig 2010/11 im Winswettbewerbspolitik im Sommersemester 2011 abgeso Sommersemester angeboten und abgeschlossen.	e oder persönlich beim Prüfung nten Sie dazu bitte auch die Hin omepages der beteiligten Institu tersemester begonnen und mit	samt der weise zu den ute. dem Teilmodul							

Mod	Ausgewählte Felder der Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und/oder Betriebswirtschaftslehre														
Mod	ultite	l engli	sch:	Selecte	d Field	ds of Ed	conomic	Theo	ry, Economic	Poli	cy ar	nd/or Bu	siness	Administration	
Stud	ieng	ang:		Econom	nics ar	nd Law									
1	Mod	ulnum	mer: V	VPM W	2	Statu	s: []	Pfli	chtmodul		[;	x] Wahl	pflich	tmodul	
2	Turn		[x] jedes [] jedes [] jedes		Dau		(] 1 Sem.] 2 Sem.		Fachsem 4-6	.:	LP: 6		Workload (h): 180		
	Mod	ulstrul	ktur:												
3	Nr.	Тур	Lehrv	eranstaltung				Status	L	LP Präs					
	1.	S	des lÖl	3, s. hier	nar aus dem Lehrangebot s. hierzu aktuelles [] P [x] WP 6 auf der Institutsseite						60 (2)	120		
4	Lehrinhalte: Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen die wirtschaftstheoretischen, wirtschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre in Form von Seminaren intensiv thematisiert.														
5	Die A vertie	rbeitsfo efen. Stu	rm des Idierend		s gibt en sicl	h mit di	iesem M	odul	ie Möglichke für ausgewäh n.						
6			_		_				alb des Mo omische Bildu		s:				
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen														
	Prüf	ungsre	levant	e Leist	unge	n:									
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							7			Dau Umfa	er bzw. ang		htung für die Inote in %	
	Semi	nararbe	it und P	räsentat	ion									100	
	Stuc	lienleis	stunge	n:											
9		Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung											Dauer bzw. Umfang		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10		ngspunkten: erechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich ten Leistungen und Studienleistungen bestanden								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 LP / 170 LP = 3,5 %									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.									
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.									
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik									
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte Prof. Dr. Alexander Dilger Prof. Dr. Christian Müller	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften								
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des zuständigen Institutes.									

Mod	odultitel deutsch: Betriebswirtschaftslehre												
Mod	ultite	el engli	sch:	Busines	ss Eco	onomics							
Stud	ieng	ang:		Econom	nics a	nd Law							
1	Mod	lulnum	mer: \	NPM W	M W ₃ Status: [] Pflichtmodul [x] W					x] Wahl	pflich	tmodul	
2	Turn		[x] jede [] jede [] jede		Dau	l er: [x] 1 Se		Fachsem.: 4-6			LP: 6	Workload (h): 180	
	Mod	lulstru	ktur:				1				1		
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g		Status		LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
,	1.	V		ung zur oswirtsch	aftsl	ehre	[x] F			3	30 ((2)	60
	2.	Ü	Übung	zur gew	ählte	n Vorlesung	[x] F	P []WP		3	0-30 (0-2)	60-90
4	Die Veranstaltungen dieses Moduls vertiefen die in den Pflichtmodulen 1 und 3 gelegten Grundkenntnisse durch Fokussierung auf ausgewählte Problemfelder spezieller, z.B. funktionaler oder branchenbezogener, Betriebswirtschaftslehren sowie durch deren Anwendung auf spezifische Unternehmensformen. Erworbene Kompetenzen:												
5	Rech Orga Verkı	nung. I nisation nüpfung	Deren en liege mit de	Tätigkeit en, währe n weitere	sfeld end a en Stu	wird zu e uch für öffent	inem tliche E sinnv	nicht gerin Betriebe und	gen kom	Teil merzi	im Bere elle Unte	eich v ernehm	s Studiengangs on Non-Profit- en eine dressaten- und
6	Bes Keine		ıng vo	n Wahl	mög	lichkeiten i	innerh	nalb des M	odu	ls:			
7		tungsü 1odula	-	üfung: ussprüf	ung		[x] Mo	odulteilprü	ifung	gen			
8	Prüfungsrelevante Leistungen:Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung8Dauer bzw. UmfangGewichtung für die Modulnote in %Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)60 min50Lösung von Übungsaufgaben50												
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang												

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung d 6 LP / 170 LP = 3,5 %	er Gesamtnote:						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.							
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen und kann für einzelne Übungsaufgaben erforderlich sein.							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik							
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Alexander Dilger	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften						
16	Sonstiges: Die Übung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuell durchgeführt werden. Bei Nichtbestehen der Übung kann die Übung zu einer Vorlesung in den nachfolgenden Semestern besucht werden, während es für die Vorlesung eine Wiederholungsklausur gibt. Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage zuständigen Institutes.							

Mod	ultite	l deut	sch:	Fortges	chritte	ne Statist	ik							
Mod	ultite	el engli	sch:	Advanc	ed Sta	tistics								
Stud	ieng	ang:		Econom	nics an	d Law								
1	Mod	ulnum	mer:	WPM W	/4	Status:	[]	Pflic	htmodul		[)	k] Wah	lpflich	ntmodul
2	Turn		[] jede [x] jede [] jede		Daue	er: [X] 1 S			Fachsem. 5	.:	LP: 6		Workload (h):	
	Mod	ulstrul	ktur:											
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltung			9	Status	L	LP Präse (h + S			Selbst- studium (h)
	1.	V	Vorles	ung				[x] P	[] WP	3	3	30 (2)	60
	2.	Ü	Übung					[x] P	[] WP	3	3	30 (2)	60
5	Das Einfü Wahr Theo Teil G Baye Erwo Das I der ö Besc	hrungsv scheinli rie stati: der allg sianisch orbene Wodul v konome häftigun	verm reransta chkeits stischer emeine er, nich Komp ermitte etrisch- eg mit	altungen rechnun r Hypoth en Entsc nt-param etenze lt die wa empiriscl ökonon	des g meh esente heidur etrisch n: ahrsch hen An nische	Bachelor rdimensic sts. Ferne gstheorie er und rol einlichkei alyse. Es	Studenale onale er zei e auf buste buste tsthe ist d	liums r Zufa gt die gefass er stat eoretis amit fi erläss	llsvariablen, Vorlesung, o it werden k istischer Ver chen und st ir das Verstä ich. Das M	ande die dass önne fahre atist	elt w Herl stat en u en. isch	verden. eitung v istische nd verm en meth r die for	Hierzu on Sch Inferen ittelt odisch malwis	die in den gehören die ätzern und die nzverfahren als die Grundzüge en Grundlagen senschaftliche rende auf die
6	Beso Keine		ıng vo	n Wahl	mögli	chkeite	n inı	nerha	lb des Mo	duls	5:			
7		t ungsü Aodula	•	üfung: ussprüf	fung		[]] Mo	dulteilprüf	ung	en			
	Prüf	ungsre	levant	te Leist	unger	า:				ı	_			l
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹ Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)										Daue Umfa	er bzw. ang		htung für die Inote in %
	Modu	ılabschl	ussprü	fung (scł	nriftlich	ne Klausui	r)				60	min		100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang													

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistun Die Leistungspunkte für das Modul werden anger abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevante wurden.	rechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung de	er Gesamtnote:								
	6 LP / 170 LP = 3,5 %									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden									
	Anwesenheit:									
13	Die Anwesenheit wird empfohlen.									
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Volkswirtschafts	slehre								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:								
15		nstitut für Ökonometrie und Statistik								
		nstitut für Empirische Wirtschaftsforschung								
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute. Das Modul wird im ersten Term des Wintersemesters angeboten. So haben die Studierenden die Mäglishkeit im zweiten Term des Modul Econometries Laubelegen.									

Möglichkeit, im zweiten Term das Modul Econometrics I zu belegen.

Mod	<u> </u>	ltitel deutsch: Geldtheorie und Außenwirtschaft														
Mod	ultite	el engli	sch:	Moneta	ry The	eory and Int	erna	ationa	ıl Trad	e						
Stud				Econom		-										
1	Mod	 Iulnum	mer:	WPM W	5	Status:	[]	Pflic	htmo	odul		[;	x] Wahl	pflich	tmodul	
2	Turn	ius:	[]jede	es Sem. es WS es SoSe	Dau	ier: [x] 1 S				hsem. 4-6	•	LP: 9		Wo	Workload (h):	
	Mod	lulstrul	ktur:			-										
3	Nr.	Тур	Lehn	veransta	altun	g		Status L			.Р	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)		
	1.	V	Geldtl	heorie				[x] P	[]	WP	4	,5	30 (2)	105	
	2.	V	Außer	nwirtscha	ft			[x] P	[]	WP	4	,5	30 (2)	105	
4	In diesem Modul werden die für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhänge auf den Güter-, Geld-, Kapital- und Devisenmärkten analysiert. Diese resultieren aus den internationalen Beziehungen, Transaktionen sowie den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik und Außenwirtschaftspolitik. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf den Märkten aufgezeigt, Vorgänge und Entwicklungen untersucht sowie die Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Eingriffe in diese Märkte verdeutlicht. Im Detail werden z.B. die Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Politik der Europäischen Zentralbank, die Vorteile des internationalen Handels, die Chancen und Risiken der Globalisierung, die Wirkungen protektionistischer Außenwirtschaftspolitik, die Entstehung und weltweite Konsequenz von Währungs- und Finanzkrisen sowie die Ausgestaltung ökonomischer Integrationsräume (z.B. EU) behandelt.															
5	Ziel is Währ befäh Märk Modu	st es, de rungsmä higt werd ten zu b uls wird	en Stud irkten s den, ei eurteil in zwe	sowie der inerseits Z len und an i Vorlesun	einer 1 sons Zustär ndere ngen v	n vertieften stigen auße nde, Entwicl rseits eigen vermittelt, d spolitischer	nwir klun Istär lie je	tscha gen u ndig F eweils	Iftlich Ind wi Probler Is durch	relevan rtschaft nlösun; n Fallstı	ten spo gen udie	Märk litisc zu ei	kten zu g che Eingr rarbeiten	eben. S iffe auf . Der S	diesen toff des	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine															
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen															
	Prüf	ungsre	levan	te Leist	unge	n:								<u> </u>		
8	Anza	hl und A	rt; Anl	oindung a	ın Leh	nn/∆ranctaltiinσ∸					Dau Umfa	er bzw. ang		htung für die Inote in %		
ı	Modulabschlussklausur												o min		100	

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:									
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang							
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistu	ngcnunkton:								
10										
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:									
11	9 LP / 170 LP = 5,3 %									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für das Verständnis der Veranstaltungen dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Module Mikro- und Makroökonomik erforderlich.									
	Anwesenheit:									
13	Die Anwesenheit wird empfohlen.									
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Betriebswirtsch	naftslehre/Volkswirtschaftslehr	e							
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich	•							
15	Prof. Dr. Martin T. Bohl FB 04 - Wirtschaftswissenschaften									
	Prof. Dr. Bernd Kempa									
	Sonstiges: Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prü	fungsleistungen hat über OISP(OS zu erfolgen.							
16	Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den									
	Homepages der beteiligten Institute. Das Modul entspricht dem Modul "Makroökonomie III" der Studiengänge									
	Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre.									

Mod	dultitel deutsch: Makroökonomische Vertiefung														
Mod	ultite	el engli	sch:	Advanc	ed Stu	ıdies iı	n Macr	roeco	non	nics					
Stud	ieng	ang:		Econom	nics ar	nd Law	I								
1	Mod	ulnum	mer: \	NPM W	6	Statu	ıs: [[] Pf	lich	ntmodul		[x] Wah	lpflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jede [] jede [x] jede		Dau		x] 1 Sei] 2 Se					LP: 9		Workload (h):	
	Mod	ulstru	ktur:												
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g			S	tatus		LP	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)
	1.	V		nktur und					[x] P [] WP 6			30 (150	
	2.	Ü	Übung	zur Konj	unktu	ranaly	/se	[x]	Р	[] WP		3	15 ((1)	75
5	Lehrinhalte: Lehrinhalt sind Konjunkturtheorie, Beschäftigungstheorie, angewandte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konjunktur-, Beschäftigungs- und Geldpolitik sowie Arbeitsmarkttheorien und Arbeitsmarktpolitik. Begleitend zur Vorlesung "Konjunktur und Beschäftigung" werden in der Übung praktische Aufgaben mit aktuellen Konjunkturdaten bearbeitet, insbesondere anhand der Jahresgutachten des Sachverständigenrates sowie den jeweils aktuellen Berichten der Gemeinschaftsdiagnose und der OECD. Lektüre dieser Materialien und Kenntnis der betreffenden Inhalte und Methoden sind Gegenstand der Klausur. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über fundierte Kenntnisse der Konjunktur- und Beschäftigungsanalyse, welche ein zentraler Bestandteil der Arbeit vieler Ministerien, Verbände und anderer öffentlicher Institutionen sowie der volkswirtschaftlichen Abteilungen in Banken und Unternehmen ist.														
6	Beso Keine		ıng vo	n Wahl	mögl	ichke	eiten i	inneı	rha	lb des N	lodu	ıls:			
7		_	-	üfung: ussprüf	ung			[x] N	۱od	ulteilpri	ifun	gen			
	Prüf	ungsre	levant	te Leist	unge	n:									
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹											Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)											6	o min		100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang														

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10		ngspunkten: erechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich ten Leistungen und Studienleistungen bestanden								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung d	er Gesamtnote:								
	9 LP / 170 LP = 5,3 %									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	Keine									
	Anwesenheit:									
13	Die Anwesenheit wird empfohlen.									
4.6	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Betriebswirtsch	naftslehre/Volkswirtschaftslehre								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:								
15	Prof. Dr. Thomas Apolte Prof. Dr. Ulrich van Suntum	FB 04 - Wirtschaftswissenschaften								
16	die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Bes semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Ho	und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der achten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den omepages der beteiligten Institute. ökonomik II" aus den Bachelorstudiengängen								

Mod	ultite	el deut	sch:	Mikroökonomische Vertiefung										
Mod	ultite	el engli	sch:	Advanced Studies in Microeconomics										
Stud	ieng	ang:		Economics and Law										
1	Mod	lulnum	mer: V	WPM W ₇ Status: []				Pflichtmodul			[x] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: []jede		[] jede:			ier: [x] 1 Sem			:	LP: 9		Workload (h):		
	Mod	lulstru	ktur:											
	Nr. Typ Le		Lehrv	ehrveranstaltung				Status		>	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)	
3	1.	V	Neue I	nstitutio	nenöl	konomik	[x] P	[] WP	3		45 (3	3)	45	
	2.	V		e der Unt			[x] P	[] WP	3		45 (3)		45	
	3.	Ü	_	/Schlüss irvorbere	•	alifikation/	[x] P	[] WP	3	3 45		3)	45	
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung "Neue Institutionenökonomik" werden Institutionen als Spielregeln definiert. Sie bestimmen unsere Erwartungen, unsere Handlungsspielräume, unsere Interaktionsmöglichkeiten, unsere Entscheidungen und die Sanktionen für Fehlverhalten. Dies gilt für einzelwirtschaftliches Verhalten ebenso wie für wirtschaftspolitisches Agieren. Institutionen setzen Anreize und bestimmen so die Ergebnisse in Organisationen, in Wirtschaft und Gesellschaft. Ausgangspunkt der Vorlesung "Theorie der Unternehmung" ist Coases berühmte Frage, warum es überhaupt Unternehmen gibt, wenn der Markt doch zu effizienten und überlegenen Ergebnissen führen soll. In der Vorlesung werden die Fragen zu grundlegenden Funktionsweisen von Unternehmen gelegt: der Existenz von Unternehmen sowie ihrer externen Grenzen und der internen Mikrostrukturen.													
5	Erworbene Kompetenzen: Das Ziel der Vorlesung "Neue Institutionenökonomik" ist die Analyse von Institutionen mit ökonomischen Methoden und die Erweiterung der ökonomischen Erkenntnisse des Grundstudiums. Die Studierenden verfügen nach Abschluss der Vorlesung über fundierte Kenntnisse der Prinzipal-Agent-Theorie, der Transaktionskostentheorie und der Theorie der Property Rights. Zudem sind die Studierenden in der Lage, institutionenökonomische Problemstellungen zu analysieren und institutionelle Alternativen zu entwickeln. Den Studierenden werden in der Vorlesung "Theorie der Unternehmung" die wichtigsten Theorien zur Entstehung und Funktionsweise von Unternehmen nahegelegt. Die Studierenden sind mit dem Erklärungsgehalt der einzelnen Theorien vertraut und können die relevanten Theorien voneinander abgrenzen. Zudem sind die Studierenden in der Lage, die Theorien auf konkrete Sachverhalte anzuwenden und Handlungsempfehlungen zu geben.													
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine													
7		tungsü Iodula	•	üfung: ussprüf	ung	[] Mo	dulteilprüfu	ınge	n				

Prüfungsrelevante Leistungen:									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²	Gewichtung für die Modulnote in %								
Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)	100								
Studienleistungen:									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang								
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:									
Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich									
wurden.									
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:									
9 LP / 170 LP = 5,3 %									
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
Keine									
Anwesenheit:									
Die Anwesenheit wird empfohlen.									
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre									
Modulbeauftragte/r:	chbereich:	hbereich:							
Prof. Dr. Theresia Theurl	senschaftsw	/esen							
Sonstiges:									
Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der									
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den									
semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute. Dieses Modul entspricht dem Modul "Mikroökonomik III" aus den Bachelorstudiengängen									
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.									
Das Vorlesungsmodul Mikroökonomik III wird letztmalig 2010/11 im Wintersemester angeboten. Ab 2012 wird das Modul jährlich im Sommersemester angeboten.									
<u> </u>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur) Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Voraussetzungen für die Vergabe von Leistung Die Leistungspunkte für das Modul werden ange abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevante wurden. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der progressetzungen: Gewichtung der Modulnote für die Bildung der progressetzungen: Geine Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Betriebswirtschaft und Wirtschaftsprößen auf elektronischem Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beausemesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Hobelses Modul entspricht dem Modul "Mikroößertiebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Das Vorlesungsmodul Mikroökonomik III wird letztmal	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur) Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn dabgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen uwurden. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Ly / 170 LP = 5,3 % Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu semesterbegleitenden Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungtie verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder per Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu semesterbegleitenden Prüfungstelsungen auf den Homepages der bete Dieses Modul entspricht dem Modul "Mikroökonomik III" aßetriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Das Vorlesungsmodul Mikroökonomik III wird letztmalig 2010/11 im Wir	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur) 120 min						

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Ökonometrie I													
Modultitel englisch: Econometrics I													
Studiengang: Economics and Law													
1	Modulnummer: WPM W8 Status: [] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul									ntmodul			
2	[] jedes Turnus: [x] jedes [] jedes				S Dauer: $\begin{bmatrix} X \end{bmatrix}$ 1 Selli.			Fachsem.:		LP: 6		Workload (h):	
Modulstruktur:													
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	altung		Status		l	P Präse (h + S			
	1.	V	Vorles	ung			[x] P	[] WP		3	30 (2)	60
	2.	Ü	Übung	Übung [x] P [] WP						3	30 (2) 60		
5	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt die elementaren Grundzüge ökonometrischer Vorgehensweisen und Methoden. Es erfolgt eine formal stringente Erläuterung des klassischen multiplen linearen Regressionsmodells unter Gültigkeit der üblichen Standardannahmen sowie unter Verletzung einiger dieser Annahmen. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen die methodischen Grundlagen der ökonometrisch-empirischen Analyse. Das Modul bereitet die Studierenden auf das Verständnis für die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie sowie auf die methodischen Anforderungen wissenschaftlicher Arbeit vor.												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine												
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen												
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Dauer bzw. Gewichtung für die												
	Anzani und Art; Andindung an Lenrveranstaitung 5 Umfang												lnote in %
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur) 60 min										o min		100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang												

¹³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10		ngspunkten: erechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich ten Leistungen und Studienleistungen bestanden									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung of 6 LP / 170 LP = 3,5 %	ler Gesamtnote:									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden, Advanced Statistics										
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Volkswirtschaftslehre										
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Trede Prof. Dr. Bernd Wilfling	Zuständiger Fachbereich: Institut für Ökonometrie und Statistik Institut für Empirische Wirtschaftsforschung									
16											

Mod	ultite	el deut	sch:	Ökonor	netrie	II								
Mod	ultite	el engli	sch:	Econon	netrics	: 11								
Stud	ieng	ang:		Econom	nics ar	nd Law								
1	Moc	lulnum	mer:	WPM W	19	Status: []	Pfli	chtmodul		[]	x] Wah	lpflich	ntmodul	
2	Turn	ius:	[] jede [] jede [x] jede	s WS	Dau	er: [x] 1 Sem [] 2 Sem		Fachsem.:		LP: 6		Workload (h): 180		
	Mod	lulstru	ktur:				•							
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	altung	g	Status LI		.Р	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)		
	1.	V	Vorles	ung			[x] P	[] WP		3	30 (2)	60	
	2.	Ü	Übung				[x] P	[] WP		3	30 (2)	60	
4	Lehrinhalte: Behandelt werden Spezialthemen im Zusammenhang mit dem klassischen multiplen Regressionsmodell sowie die Schätzung und Inferenz in simultanen Gleichungssystemen. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen die methodischen Grundlagen der ökonometrisch-empirischen Analyse. Das													
5	ökon	omisch	er Theo	rie sowie	auf d	ie methodisch	en An	forderungen [,]	wiss	ensc			schäftigung mit it vor.	
6	Bes Keine		ung vo	n Wahl	mögl	ichkeiten in	nerh	alb des Mo	dul	s:				
7		tungsü Nodula		üfung: ussprü	fung	[] Mc	odulteilprüf	fung	gen				
	Prüf	ungsre	levant	te Leist	unge	n:						1		
8	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	ın Lehi	rveranstaltung	14			Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %	
	Mod	ulabsch	lussprü	fung (scl	nriftlic	he Klausur)					o min		100	
	C+···	diamin'	otu s e e											
9		dienlei: hl und <i>P</i>			ın Lehi	rveranstaltung						Dauer bzw. Umfang		

¹⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 LP / 170 LP = 3,5 %										
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden, Advanced Statistics, Econometrics I										
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Volkswirtschafts	slehre									
15	Prof. Dr. Mark Trede	Zuständiger Fachbereich: nstitut für Ökonometrie und Statistik nstitut für Empirische Wirtschaftsforschung									
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.										

Mod	ultite	el deut	sch:	Projekts	studi	um									
Mod	ultite	el engli	isch:	Project	Stud	/									
Stud	lieng	ang:		Econom	nics a	nd Law									
1	Mod	lulnum	ımer: \	WPM W	10	Status:	[]] Pflichtmodul				[x] Wahlpflichtmodul			
2	Turn		[]jede []jede []jede		Dau		Sem. Sem.		Fa	chsem 4-6	.:		LP: W 0		orkload (h): 180
	Mod	lulstru	ktur:												
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g				us	l	LP Präs			Selbst- studium (h)
	1.	S	Projek	tstudium				[x] P	[] WP		6	60 (2)	120
5	Lehrinhalte: Die Studierenden arbeiten als Team an einem konkreten Projekt, bei dem praktisches Handeln mit theoretischer Reflexion verknüpft wird. Das Projektziel kann z. B. in der Gründung eines Modellunternehmens oder eines Vereins, der Durchführung einer eigenen Forschungsarbeit oder dem Unterrichten von Kommilitonen bestehen. Es sind stets sichtbare Erfolge möglich, daneben aber auch deren Bedingungen und mögliche Misserfolge zu reflektieren. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden gewinnen je nach Art des Projekts eigene praktische Arbeits-, Gründungs-, Lehr- oder auch Forschungserfahrung, die sie nach dem Studium gezielt einsetzen können.														
6	Beso Keine		ung vo	n Wahl	mög	lichkeite	n inı	nerh	alb	des Mo	dul	s:			
7		_	-	üfung: ussprüf	ung		[Mo	dult	eilprüf	ung	gen			
8	[x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁵ Wissenschaftliche Ausarbeitung Dauer bzw. Gewichtung für die Modulnote in % 100											lnote in %			
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung										Dauer	bzw. Umfang			
	1														

¹⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Gewichtung der Modulnote für die Rildung der Gesamtnote:										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung d	er Gesamtnote:									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen										
12	Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.										
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik										
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte Prof. Dr. Alexander Dilger Prof. Dr. Christian Müller	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften									
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung s										

Mod	Modultitel deutsch: Staatseinnahmen											
Mod	ultite	el engli	isch: Public	Revenue								
Stud	ieng	ang:	Econon	nics and Law								
1	Mod	lulnum	nmer: WPM W	/11 Status: []	Pfli	chtmodul		[x] Wah	lpflich	ntmodul		
2	Turn		[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SoSe	Dauer: [x] 1 Sem.		Fachsem. 5	:	LP:	Wo	Workload (h): 360		
	Mod	lulstrul	ktur:									
	Nr.	Тур	Lehrveransta	altung		Status	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)		
3	1.	VL	Allgemeine Ste	uerlehre	[x] P	[] WP	6	30 (2)	60		
	2.	Ü	_					30 (60		
	3. VL Spezielle Steuerlehre [x] P [] WP 6 30 (2) 150 Lehrinhalte:											
4	Das Modul beinhaltet die Bereitstellung der theoretischen Grundlagen zur Beschreibung und ökonomischen Analysen der Staatseinnahmen sowie die Anwendung der analytischen Grundlagen auf das deutsche Steuersystem und die öffentlichen Budgets.											
5	(1) Di (2) [Rege (3) D	e releva Den Auf lungen z ie Fähig	fbau und die zu kennen und z	zur Analyse von Staa Struktur des deuts zu verstehen. anten Konzepte der l	chen	Steuersyster	ns un	d elemen				
6	Beso Keine		ung von Wahl	möglichkeiten in	nerh	alb des Mod	duls:					
7		_	iberprüfung: abschlussprü	fung [x] Mc	odulteilprüfu	ungen					
	Prüf	ungsre	elevante Leist	ungen:			1 -		1			
8	Anza	hl und A	Art; Anbindung a	n Lehrveranstaltung	16			uer bzw. Ifang	htung für die Inote in %			
	Zwei	Klausur	en im Anschlus	s an die Vorlesungen			60 min		je 50			
1									•			

¹⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studion loistungon.											
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang									
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
1	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 LP / 170 LP = 7,1 %											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.											
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.											
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Volkswirtschaft	slehre										
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Aloys Prinz	Zuständiger Fachbereich : FB 04 – Wirtschaftswissensch										
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.											

Mod	ultite	el deut	sch:	Umweltökonomik										
Mod	ultite	el engli	sch:	Environ	menta	al Economics	5							
Stud	ieng	ang:		Econom	nics a	nd Law								
1	Mod	lulnum	mer: V	WPM W	12	Status:	[] P	flich	tmodul		[x]	Wahl	pflich	tmodul
2	Turn	ius:	[] jede: [] jede: [x] jede:	s WS	Dau	l er: [x] 1 Se			Fachsem. 4-6	•	LF 6	-	Wo	rkload (h): 180
	Mod	lulstru	ktur:				ı		ı		1		ı	
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g		S	tatus	LF		Präse (h + S		Selbst- studium (h)
ر	1.	V				veltökonomik	< [x	.] P	[] WP	3		30 (2)	60
	2. V Ausgewählte Probleme der Umweltökonomik] P	[] WP	3	30 (2)			60
4	Fragen einer nationalen und globalen Umweltpolitik spielen im Tagesgeschehen eine bedeutende Rolle. Die Inhalte des Moduls Umweltökonomik lassen sich in drei Bereiche untergliedern: Umweltpolitische und -ökonomische Maßnahmen im Markt (z. B. Internalisierung externer Effekte), internationale Umweltpolitik (z. B. Organisation und Durchführung von internationalen Maßnahme unter Berücksichtigung der Spieltheorie) und nachhaltige Umweltökonomik (z. B. erneuerbare Ressourcen). Die Grundfragen des Moduls werden in der Vorlesung "Grundlagen der Umweltökonomik" behandelt. Ausgewählte Themen werden in der Veranstaltung "Ausgewählte Probleme der Umweltökonomik" vertieft. In den Veranstaltungen wird großer Wert auf die Anschlussfähigkeit ökonomischer Ansätze zu sozialwissenschaftlichen, juristischen und naturwissenschaftlichen Fragestellungen gelegt.													
5	Die S und I "Um Stud	studierei Problem weltökoi	nden we e von e nomik" n bei Be	inem öko werden o ehörden,	rch di onomi die gr	e umweltöko ischen Stand undlegenden anden, Unter	lpunk 1 umv	kt aus weltö	s zu analysie konomische	eren i en Ko	und z mpet	u bewe enzen	erten. Ir vermitt	elt, die die
6	Bes Keine		ıng vo	n Wahl	mög	lichkeiten i	inne	rhal	b des Mo	duls	•			
7		tungsü Iodula		üfung: ussprüf	ung		[]	Mod	ulteilprüfu	ınge	n			
	Prüfungsrelevante Leistungen:													
8					ndiing an Lanniaranctaitiing 1									htung für die note in %
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)										90 r	nin		100

¹⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Ctudionlaistungon										
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistur Die Leistungspunkte für das Modul werden ange abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevant wurden.	erechnet, wenn das Modul i									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 LP / 170 LP = 3,5 %										
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Kenntnisse der Vorlesungsinhalte in den Modulen "Mikroökonomik I" sowie "Angewandte Wirtschaftsforschung I".										
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik/Betriebswirtsch	aftslehre/Volkswirtschaftslehr	e								
15	Modulbeauftragte/r:Zuständiger Fachbereich:Prof. Dr. Karl-Hans HartwigInstitut für Ökonomische VerkehrswissenschaftProf. Dr. Christian MüllerFB 04 - Wirtschaftswissenschaften										
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.										

Mod	ultite	el deut	sch:	Wirtsch	aftsm	nathemati	k								
Mod	ultite	el engli	sch:	Mathen	natics	for Econo	omic	Scien	ces						
Stud	ieng	ang:		Econom	nics a	nd Law									
1	Mod	lulnum	mer:	WPM W	/13	Status:	[] Pfl	ichtm	nodul		[x] Wah	lpflich	ntmodul
2	Turn	ius:	[]jede	es Sem. es WS es SoSe	WS Dauer: [X] 1 Sem.				Fachsem.:		LP: 9		Workload (h):		
	Mod	lulstrul	ktur:												
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	altun	g			Stat	us	l	.P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
,	1.	V	Wirtsc	[x] P	[] WP		6	60 ((4)	120				
	2.	Ü		um zur Vo haftsmat				[x] P]] WP		3	30 (2)	60
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind die mathematischen Grundlagen des Studiums der Wirtschaftsinformatik. Die Vorlesung "Wirtschaftsmathematik" behandelt die Lineare Algebra, die Differentialrechnung einer und mehrerer Veränderlichen und die Optimierung unter Nebenbedingungen. Im Rahmen des "Tutorium zur Vorlesung Wirtschaftsmathematik" werden diese Inhalte unter Anleitung geübt.														
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen nach Abschluss der Veranstaltung einen fundierten Überblick über die mathematischen Methoden, die den weiterführenden Lehrveranstaltungen zugrunde liegen. Sie sind in der Lage, grundlegende mathematische Modelle für ökonomische Fragestellungen aufzustellen und zu lösen.														
6	Bes Keine		ing vo	n Wahl	mög	lichkeite	en in	nerh	alb c	les Mo	dul	s:			
7		_	•	üfung: lussprüf	fung		[] M	odult	eilprüf	fung	gen			
8	Anza	hl und A	rt; Anb		ın Leh	en: irveransta che Prüfu		.18				Umf	er bzw. ang o min		htung für die Inote in % 100
		dienleis				circ i rara	5/						<u> </u>		100
9			_		ın Leh	ırveransta	ltung	•						Dauer	bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Modulabschlussklausur (s. 8) erfolgreich absolviert wurde.														
11	Gew	ichtun	g der	Moduln	ote	für die B	ildu	ng de	er Ge	samtn	ote	:			
	9 LP / 170 LP = 5,3 %														
12	Mod	Iulbezo	ogene	Teilnah	ımev	orausse	tzun	gen:	;						

¹⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Keine										
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird in allen Veranstaltungen dringend empfohlen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: B2F Politik/Politik & Wirtschaft/Wirtschaftsinformatik										
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Ingolf Terveer	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften									
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt										

Mod	ultite	el deut	sch:	Internat	ional	Studies								
Mod	ultite	el engli	sch:	Internat	ional	Studies								
Stud	ieng	ang:		Econom	ics a	nd Law								
1	Mod	lulnum	mer: \	WPM W:	14	Status:	[]	Pflic	htmodul		[]	x] Wahl	pflich	tmodul
2	Turn		[]jede	es Sem. es WS es SoSe	Dau		ı Sem. 2 Sem.		Fachsem.: 4-6		LP: bis zu 18		Workload (h): bis zu 540	
	Mod	lulstru	ktur:											
	Nr.	Тур		eransta		g Sta			Status	L	.P	Präse (h + S	WS)	Selbst- studium (h)
3	1.	V/S	Kurs 1 Hochs	aus ausli chule	ändis	cher		[] P	[x] WP	6	-18	60-18 (4-11		120-360
	2. V/S Kurs 2 aus ausländischer Hochschule							[] P	[x] WP	6	-18	60-18 (4-13		120-360
	3	V/S	Kurs 3 Hochs	aus ausl chule	ändis	cher		[] P	[x] WP	6	-18	60-18 (4-1		120-360
4	Lehrinhalte: Dieses Modul vertieft einen wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nach Wahl.													
5	Der k	Curs gibt	den St	oetenze tudierend feld zu ve	len di		hkeit,	einzel	ne wirtschafi	tswi	ssen	schaftlic	he Asp	ekte gezielt im
6	Stud könn	ierende en 6, 1	sollen .2 und/	eine insg oder 18	gesan Leistı	nt äquiva ıngspunk	lente te du	Leistu ch An		ng v n ge	on b wähl	t werder	ı). Bei	absolvieren (es der Bewertung zogen.
7		_	-	üfung: ussprüf	ung		[x] Mod	lulteilprüfu	ıng	en			
		_		te Leist	_		اح میبادا	19			Dau	er bzw.		htung für die
					n Len	rveransta	attung				Umf mi	ang nd. 60	Modu	Inote in %
8	Modulteilprüfung Kurs 1										min nach LP			
	Modulteilprüfung Kurs 1									mind. 60 nach LP				
	Modulteilprüfung Kurs 1										nd.60 min		nach LP	

¹⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:							
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang					
9								
	[1.						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
11	6 LP / 170 LP = 3,5 % oder 12 LP / 170 LP = 7,1 % oder 18 LP / 170 LP = 10,6 %							
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:							
12	Keine besonderen Voraussetzungen							
	Anwesenheit:							
13	Die Anwesenheit wird empfohlen.							
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
14	Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik							
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:						
15	Prof. Dr. Thomas Apolte	-						
	Prof. Dr. Alexander Dilger Prof. Dr. Christian Müller	FB 04 - Wirtschaftswissenscha	rten					
	Sonstiges:							
Eine Anerkennung der Leistungen kann erst nach Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen, der Studie die entsprechenden Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen.								

Pflichtanteil Rechtswissenschaft (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul R1	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	12
Pflichtmodul R2	Grundlagen des Privatrechts	12
Pflichtmodul R3	Verwaltungsrecht und Europarecht	9
Pflichtmodul R4	Aufbauveranstaltungen nach Wahl	6
Pflichtmodul R5	Schwerpunktbereich nach Wahl	21

Modultitel deutsch: Grundlagen des Öffentlichen Rechts Modultitel englisch: Introduction into Public Law Studiengang: **Economics and Law** 1 Modulnummer: PM R1 [x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul Status: [] jedes Sem. LP: Workload (h): [] 1 Sem. Fachsem.: [x] jedes WS Turnus: Dauer: 2 [x] 2 Sem. 360 1-2 12 [x] jedes SoSe Modulstruktur: Präsenz Selbst-LP Nr. Typ Lehrveranstaltung Status (h + SWS)studium (h) 3 Öffentliches Recht I [x] P [] WP 6 30 (2) 1. 150 (Staatsorganisationsrecht) ٧ Staatsrecht I (Grundrechte) [x] P [] WP 2. 6 60 (4) 120 Lehrinhalte: In den beiden Kursen werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt. Hierzu gehören die Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts, das allgemeine Verfassungsrecht und das Staatsorganisationsrecht. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Der zweite große Bereich fokussiert auf Grundrechte. Dabei geht es um ihre Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen sowie den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz. Es erfolgt schließlich die Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung und eine Einführung in das Europarecht. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Sie haben Verständnis für die staatliche Organisation und begreifen die Tragweite der Staatsstrukturprinzipien. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie kennen nicht nur das nationale Staatsrecht, sondern beherrschen auch die Bezüge zum und die Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: 6 Keine Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen Prüfungsrelevante Leistungen: Gewichtung für die Dauer bzw. Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung²⁰ 8 Modulnote in % Umfang 1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur 60-120 min 50

60-120 min

50

2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur

²⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:							
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang					
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen							
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistun	• ,						
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden							
	wurden.	en Leistungen und Studiem	eistungen bestanden					
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
11	12 LP / 170 LP = 7,1 %							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:							
12	Keine besonderen Voraussetzungen							
	Anwesenheit:							
13	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.							
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
14	Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge "Politik u	nd Recht", "Economics and La	aw" und "Geographie"					
	sowie den Masterstudiengang "Humangeographie" ko	onzipiert.	·					
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich	:					
15	Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang	FB o3 – Rechtswissenschaft						
	Sonstiges:							
	Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt							
16	die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den							
	semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Ho							
	und Informationszentrums der Rechtswissenschaftlich							

Mod	ultite	el deut	sch:	Grundla	gen des Privatrechts						
Mod	ultite	el engli	sch:	Introdu	ction into Private Lav	/					
Stud	ieng	ang:		Econom	Economics and Law						
1	Mod	lulnum	mer: F	PM R2	Status: [x]	Pfli	chtmodul] Wah	lpflich	ntmodul
2	[] jede Turnus: [x] jede [x] jede			s WS		uer: [] 1 Sem. Fachsem.: 1-2		:	LP: 12	Wo	orkload (h): 360
	Mod	lulstrul	ktur:								
3	Nr.	Тур	Lehrv	rveranstaltung			Status	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	V	Privatr	echt I (Bo	GB Allgemeiner Teil)	[x] P	[] WP	6	60 ((4)	120
	2.	V	Schuld	lrecht mi	t Kaufrecht	[x] P	[] WP	6	60 (4)	120
5	Das allgemeine Schuldrecht beinhaltet vertragliche Schuldverhältnisse aus dem zweiten Buch des BGB. Die allgemeinen Regeln des Schuldrechts sind auf alle Schuldverhältnisse anwendbar und beinhalten Regeln über Leistung, Erfüllung, die Rechtsfolgen von Nicht- oder Schlechtleistung und Schadensersatz. Weiterhin werden die besonderen Vorschriften für den Kaufvertrag besprochen. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und Einzelheiten des allgemeinen Teils des BGB sowie des allgemeinen Schuldrechts und Kaufrechts. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter						en Vorschriften chäftsfähigkeit, gen, Vertretung Buch des BGB. und beinhalten chadensersatz.				
6	Beso Keine		ing vo	n Wahl	möglichkeiten inı	nerh	alb des Mod	duls:			
7		tungsü Nodula	•	üfung: ussprüf	fung [x] Mc	odulteilprüfi	ungen			
Prüfungsrelevante Leistungen:								ī			
8					n Lehrveranstaltung	21		Umi	er bzw. fang		htung für die Inote in %
					einer Klausur einer Klausur			_	120 min 120 min		50 50
	, Z. IVIL	Juditeill	nuiung	1111011111	CITICI NIGUJUI			100-	120 111111	1	⊃ ∪

²¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:								
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang						
9	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen und der Arbeitsgemeinschaft zum								
	Schuldrecht und Kaufrecht.								
	Name and the same of the dia Name have a lainteen								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich								
	abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung de	er Gesamtnote:							
11	12 LP / 170 LP = 7,1 %								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine besonderen Voraussetzungen								
	Anwesenheit:								
13	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge "Politik und Recht" und "Economics and Law" konzipiert.								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:							
15	Prof. Dr. Johann Winfried Kindl	FB o3 – Rechtswissenschaft							
	Sonstiges:								
	Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt								
16	die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den								
	semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Studien-								
	und Informationszentrums der Rechtswissenschaftlich	en Fakultät.							

Mod	ultite	el deut	sch:	Verwalt	tungsı	recht	und Eu	ıropa	recht					
Mod	ultite	el engli	isch:	Admini	stratio	on Lav	w and I	Euro	pean	Law				
Stud	ieng	ang:		Econon	nics a	nd La	W							
1	Mod	dulnum	ımer: l	PM R ₃		Stat	tus:	[x]	Pflic	htmodul		[] Wał	ılpflicl	htmodul
2	Turnus: [x] jede		[] jede [x] jede [x] jede		Dau	ıer:	[]1Se			Fachsem 3-4	.:	LP: 9	Wo	orkload (h): 270
	Mod	lulstru	ktur:								i			
3	Nr.	Тур		eransta		ıg			S	tatus	LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	V		neines Ve sgemein			recht m	Į.	[x] P	[] WP	6	60	(4)	120
	2.	V	Europa	arecht				[[x] P	[] WP	3	30	(2)	60
4	Die V welc öffer Mögl öffer Form erfol Falllö In c Rech Euro verm Kom wie d Über	he im Intlichen lichkeiten lichkeiten wie gt die Vosungste ler Vorutsgrund parecht, littelt wetenze dem AEI prüfung	ng "Allg Modul Verwal Verwall der Al Viederh echnik. lesung lagen o , welch vurden, n der ei UV, der c, dem \	R1 verm altung, seiner tung verr bschluss colung ur "Europa der Euro e im Ra auf. W inzelnen	ittelt insbe Unwi mittelt eine nd Ve arecht päisch hmen /eiterh Organ reiheir s zwis	werderksam t. Nebes öffertiefu t" fin hen U der ' nin w ne bel ten ur schen	en. In ere di nkeit o en der entlich- ing des Urion s Verans verden handel nd der	halt urch oder r Har -rech s Un zunäc statt. staltu in lt. De n Mö	der Nich Nich ndlung itliche terrich chst Dies ung "(der er Sch	Vorlesung s Verwaltungsform des en Vertrages eine Einfü e Vorlesung Vorlesung werpunkt d keiten zum	sind di ngsakt nführer Verwal s, verti Ier Vor hrung g baut s Recht "Europ er Vorle Erlass	e Handlu und di und wird tungsakte eft. In de lesung so in die auf den l" im Ra parecht" esung lieg von Seku	ngsmöge Rec die Orges werde r Arbei wie die Geschi Grundlahmen der Au t auf de ndärrec	en Rechts auf, glichkeiten der htsfolgen und ganisation der en auch andere tsgemeinschaft e Übung in der chte und die kenntnissen im des Moduls R1 ufbau und die em Primärrecht, cht und dessen chtsbarkeit des
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die verwaltungsrechtliche Organisation sowie die Handlungsformen und Auswirkungen des Handelns der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie kennen ferner das Verhältnis des nationalen zum europäischen Recht und sind in der Lage, einen europarechtlichen Fall zu lösen sowie europarechtliche Aspekte im nationalen Recht zu erkennen.													
6	Bes Kein		ung vo	n Wahl	lmög	lichk	eiten	inn	erha	lb des Mo	duls:			
7		tungsü Modula	-	üfung:	funo			[x]	Mod	lulteilnriif	fungei	า		

	Prüfungsrelevante Leistungen:	·	1	-					
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²²		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur		60-120 min	66,6					
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur		60-120 min	33,3					
	Studienleistungen:								
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang					
9	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen und	nschaft							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
11	9 LP / 170 LP = 5,2 %								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Vorausgesetzt wird ein erfolgreicher Abschluss des Moduls R1, in dem die Grundlagen für das Modul R3 angeeignet werden.								
	Anwesenheit:								
13	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwese	nheitsnflicht hest	teht nicht						
	,		tent ment.						
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge "Politik u	nd Recht" und "Ed	conomics and	Law" konzipiert.					
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fa	chbereich:						
15	Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang	FB o3 – Rechtswi	ssenschaft						
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Studienund Informationszentrums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.								

²² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Mod	odultitel deutsch: Aufbauveranstaltungen nach Wahl												
Mod	ultite	el engli	isch:	Interme	diary	Law Courses A	ccord	ling to Choice					
Stud	ieng	ang:		Econom	nics a	nd Law							
1	Mod	dulnum	mer: F	PM R4	M R4 Status: [x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmod				ntmodul				
2	Turnus: []jed		[x] jede [] jede [] jede		Dau	Ier: [X] 1 Sem		Fachsem 3	••	LP: 6		Wo	rkload (h): 150
	Mod	dulstru	ktur:				1		1				
3	Nr.	Тур	Lehrv	veranstaltung			Status			Präse (h + S)		Selbst- studium (h)	
	1.	V		uveransta			[]P		3		30 (2		60
	2.	V	Aufbau	uveransta	altung	g n. W.	[] P	[x] WP	3		30 (2	2)	60
4	zwisk kom (Schr wech Rech Gese	chen Pri biniert werpunk nselseiti itswisse ellschaft	vatrech werden kt) wei gen Abh nschaft . Dadur	t und öff n. Diese terverfolg hängigke und er rch wird	entlic Sch gt w iten z mögli auch	chem Recht gev hwerpunktsetz erden. Modul zwischen den s icht einen Ge	vählt ung R4 ozial samtü ndere	werden. Die l sollte sinnvo vermittelt e und geistesv berblick über r Argumentat	oeiden ollerwe in we vissen er die ionsar	n M eise eite isch Fu	aterien k e im V rführend naftlichen nktionen	önnen ertiefu es Ve n Diszi des	iheit. Es kann aber auch frei ingsmodul R5 erständnis der iplinen und der Rechts in der tere berufliche
5	Über Sach	^r die gr overhalte	undlege auf ih		enntr sche								h komplizierte reten Fall einer
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Zur Wahl steht das gesamte Angebot des Zwischenprüfungsbereichs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufbauveranstaltungen sind das bspw. Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Baurecht oder Verwaltungsprozessrecht. Zu den zivilrechtlichen Aufbauveranstaltungen gehören bspw. besonderes Vertragsrecht, Sachenrecht, Gesellschaftsrecht I, Arbeitsrecht, Handelsrecht oder Erbrecht.												
7		tungsü Modula	•	üfung: ussprü	fung	[)	() M	odulteilprüf	unge	n			

	Prüfungsrelevante Leistungen:	ſ	•						
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²³		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur		60-120 min	50					
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur		60-120 min	50					
	Studienleistungen:								
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang					
	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung de	er Gesamtnote:	:						
11	6 LP / 170 LP = 3,5 %								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12									
	Vorausgesetzt wird ein erfolgreicher Abschluss der Mo	odule R1 und R2.							
40	Anwesenheit:								
13	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.								
4.6	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge "Politik und Recht" und "Economics and Law" konzipiert.								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fa	chbereich:						
15	Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl	FB o3 – Rechtswi	ssenschaft						
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsam Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Stuund Informationszentrums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.								

²³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

 Modultitel deutsch:
 Schwerpunktbereich nach Wahl

 Modultitel englisch:
 Main Course Package According to Choice

 Studiengang:
 Economics and Law

 Modulnummer:
 PM R5
 Status:
 [x] Pflichtmodul
 [] Wahlpflichtmodul

L								
	2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SoSe	Dauer:	[] 1 Sem. [x] 2 Sem.	Fachsem.: 4-6	LP: 21	Workload (h): 630

	Mod	dulstru	ıktur:					
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	S	tatus	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	٧	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	[]P	[x] WP	3	30 (2)	60
	2.	٧	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	[]P	[x] WP	3	30 (2)	60
3	3.	٧	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	[]P	[x] WP	3	30 (2)	60
	4.	٧	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	[]P	[x] WP	3	30 (2)	60
	5.	٧	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	[] P	[x] WP	3	30 (2)	60
	6.	٧	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl	[]P	[x] WP	3	30 (2)	60
	7.	٧	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl		[x] WP	3	30 (2)	60

Lehrinhalte:

Im Modul R5 erfolgt die Vertiefung der vorhandenen Grundlagen und Weiterverfolgung der im Modul R4 gesetzten Schwerpunkte. Folgende Schwerpunkte können gesetzt werden:

- 1. Der Schwerpunktbereich "Wirtschaft und Unternehmen" wird in Form von fünf Schwerpunktfächern angeboten: Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Finanzdienstleistungen, Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Markt und Wettbewerb.
- 2. Der Schwerpunktbereich "Arbeit und Soziales", in dem unter anderem folgende Veranstaltungen angeboten werden: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Sozialrecht, Arbeitsgerichtliches Verfahren und andere.
- 3. Der Schwerpunktbereich "Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht" behandelt in einer einheitlichen Struktur die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragen der modernen Kommunikation und Informationsgesellschaft.
- 4. Der Schwerpunktbereich "Internationales Recht Europäisches Recht Internationales Privatrecht", in dem zwischen öffentlich-rechtlichem Pflichtbereich (u. a. Völkerrecht I, Vertiefung Europarecht) und privatrechtlichem Pflichtbereich (u. a. Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht) gewählt werden kann.
- 5. Der Schwerpunktbereich "Rechtsgestaltung und Streitbeilegung" wird in Form von zwei Schwerpunktfächern angeboten: Zivilrecht und Öffentliches Recht.
- 6. Der Schwerpunktbereich "Staat und Verwaltung" wird in Form von vier Schwerpunktfächern angeboten: Selbstverwaltung, Umwelt und Planung, Verfassung, Öffentliches Wirtschaftsrecht.
- 7. Der Schwerpunkt Kriminalwissenschaften steht nicht zur Wahl.
- 8. Der Schwerpunktbereich "Steuerrecht", in dem insb. das allgemeine Steuerrecht, die einzelnen Steuerarten oder das Steuerverfahren behandelt werden.

Die Lerninhalte der jeweiligen Schwerpunkte sind im Beschluss des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08.12.2009 über die "Studienpläne für die Schwerpunktbereiche" näher geregelt.

Erworbene Kompetenzen:

Eine vorhandene Spezialisierung im gewählten Schwerpunktbereich, welche den Studierenden ermöglicht, auch komplizierte Sachverhalte des Schwerpunktbereichs der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen.

4

E

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Wird nach dem Abschluss des Bachelorstudienganges die Fortführung der Ausbildung in Jura auf Staatsexamen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster angestrebt, so muss im Modul R5 ein konkreter Scherpunktbereich aus dem Angebot der Fakultät (außer Kriminalwissenschaften) gewählt werden. Alle Schwerpunktvorlesungen des Moduls sind dann im gewählten Schwerpunkt abzulegen. Veranstaltungen fremder Schwerpunkte dürfen nicht belegt werden. Wird zu dem gewählten Schwerpunkt auch die Bachelorarbeit in Form einer juristischen Seminararbeit des gewählten Schwerpunktbereichs absolviert, wird bei späterer Aufnahme des Jurastudiums der gesamte Schwerpunkt angerechnet.

Wird keine Fortführung der Ausbildung in Jura auf Staatsexamen angestrebt, so dürfen die Veranstaltungen aller Schwerpunktbereiche der Fakultät (außer Kriminalwissenschaften) in den Modulen R5 frei kombiniert werden. Dabei sollte aber eine sinnvolle Schwerpunktsetzung erfolgen.

Leistungsüberprüfung:

[] Modulabschlussprüfung

[x] Modulteilprüfungen

	Prüfungsrelevante Leistungen:		
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25
0	3. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25
	4. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	25
	5. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0
	6. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0
	7. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	60-120 min	0

9 Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. von den 7 Klausuren 4 bestanden (mind. 4 Punkte nach dem JAG) und 3 mitgeschrieben werden (mind. 1 Punkt nach dem JAG). Werden von den 7 abzulegenden Klausuren mehr als 4 bestanden, so wird die Modulnote aus den 4 Klausuren mit der besten Bewertung gebildet.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

21 LP / 170 LP = 12,3 %

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

Vorausgesetzt wird ein erfolgreicher Abschluss der Module R1 bis R3.

Anwesenheit:

12

14

Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:

Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge "Politik und Recht" und "Economics and Law" konzipiert.

²⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

		Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:				
•	-	Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl	FB o ₃ – Rechtswissenschaft				

Sonstiges:

16

Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura sowie des Studienund Informationszentrums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Pflichtanteil Studium Fundamentale (60 LP)

Modul	Titel	LP	
Pflichtmodul SF 1	Statistik	12	
Pflichtmodul SF 2	8		
Pflichtmodul SF 3	Pflichtmodul SF 3 Praktikum		
Pflichtmodul SF 4	Fremdsprache(n) nach Wahl	10	
Pflichtmodul SF 5	Integrationsmodul	10	
Pflichtmodul SF 6	Bachelorarbeit	10	

Mod	Modultitel deutsch: Statistik											
Mod	ultite	el engli	sch: Statisti	CS								
Stud	lieng	ang:	Econon	nics and Law								
1	Moc	lulnum	ımer: PM SF	Status:	[x]	Pflic	htmodul		[] Wah	lpflich	ntmodul	
2	Turnus: [x] jede		[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SoSe	Dauer: []1 Se			Fachsem.	:	LP: 12		Workload (h): 360	
	Moc	lulstru	ktur:		_							
	Nr.	Тур	Lehrveransta	ıltung		9	Status	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)	
3	1.	V	Statistik 1		[x] P	[] WP	4	30 (2)	60	
	2.	Ü	Tutorium Statis	tik 1	[x] P	[] WP	2	30 (2)	60	
	3.	V	Statistik 2		[:	x] P	[] WP	4	30 (2)	60	
	4.	Ü	Tutorium Statis	tik 2	[:	x] P	[] WP	2	30 (2)	60	
4	Lehrinhalte: Daten in Form von Tabellen, Grafiken und Kennzahlen übersichtlich darstellen; Manipulationsmöglichkeiten kennen lernen; Zusammenhänge zwischen ökonomischen Größen beschreiben und quantifizieren; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Stichproben; Schätzen und Testen.											
5	Diese	es Mod		n: Indlagen für jedo etrie/Statistik/Em						orauss	etzung für die	
6	Bes Keine		ung von Wahl	möglichkeiten	inne	erha	lb des Mod	duls:				
7		_	iberprüfung: oschlussprüfung	[x] M	lodul	lteilp	rüfungen					
	Prüf	ungsre	elevante Leist	ungen:				1		I -		
8				n Lehrveranstaltu	ıng²5				auer bzw. mfang		htung für die lnote in %	
		sur Stati sur Stati						-	120 min		50 50	
	INICILI'									•		

²⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:								
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang						
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistu	aganunktan.							
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung d	er Gesamtnote:							
11	12 LP / 170 LP = 7,1 %								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine besonderen Voraussetzungen								
	Anwesenheit:								
13	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre/Politik und Wirtschaft/B2F Ökonomik								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	;						
15	Prof. Dr. Mark Trede	FB 04 – Wirtschaftswissensch	aften						
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC.								

Mod	ultite	el deut	sch:	Empiris	Empirische Methoden									
Mod	ultite	el engli	sch:	Empiric	Empirical Methods									
Stud	ieng	ang:		Econom	onomics and Law									
1	Mod	lulnum	mer:	PM SF1		Status: [k] Pfl	ichtmodul		[] Wah	lpflich	ntmodul	
2	Turn	ius:	[] jede: [] jede: [x] jede:	s WS	Dauer: [X] 1 Selli.			Fachsem.:		LP: 8		Wo	Workload (h): 240	
	Mod	lulstrul	ktur:								•			
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g		Status	L	_P	Präse (h + S	_	Selbst- studium (h)	
	1.	V	Empiri	sche Met	hode	n	[x] P	[] WP		5	30)	120	
	2.	Ü	Compu	ıterübun	g		[x] P	[] WP		3	30)	60	
5	Lehrinhalte: Grundkenntnisse der Ökonometrie sowie ihrer Anwendung am Computer. Zu den Inhalten gehören: multiple lineare Regression, auch unter Verletzung der üblichen Standardannahmen, Instrumenten-Variablen-Schätzung und Grundlagen der Zeitreihenanalyse. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen, fremde empirische Arbeiten zu verstehen und kritisch zu hinterfragen. Sie lernen, eigene empirische Arbeiten mit den heute üblichen ökonometrischen Standardmethoden durchzuführen.													
6	Beso Keine		ung vo	n Wahl	mög	lichkeiten ii	nnerh	alb des Mo	dul	s:				
7		tungsü Nodula	•	üfung: ussprüf	ung	[] M	odulteilprüf	fun	gen				
	Prüf	ungsre	levant	te Leist	unge	n:	-			l		- ا		
8	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	rveranstaltun	g ²⁶			Dau Umf	er bzw. ang		htung für die Inote in %	
	Klaus	sur									o min		100	
9		dienleis hl und A	_		n Leh	rveranstaltun	g					Dauer	bzw. Umfang	

²⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung d 8 LP / 170 LP = 4,7 %	ler Gesamtnote:							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: Modul Statistik								
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre/Polit	ik und Wirtschaft/B2F Ökonomik							
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Trede Prof. Dr. Bernd Wilfling	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften							
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC.								

Mod	Modultitel deutsch: Praktikum											
Mod	ultite	el engli	isch: Interns	hip								
Stud	ienga	ang:	Econon	nics an	d Law							
1	Mod	ulnum	mer: PM SF	3	Status: [x]	Pfli	chtmodul		[] Wah	lpflich	ntmodul
2	Turn		[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SoSe	Dauer: []1 Sem.			Fachsem.: 2-6			LP: 10	Wo	orkload (h): 300
	Mod	lulstrul	ktur:			Ī		i		ı		
3	Nr.	Тур	Lehrveransta	eranstaltung			Status		P Präsen (h + SW:			Selbst- studium (h)
	1	/	Praktikum			[x] P	[] WP	1	0			300
4	Lehrinhalte: Im Bachelorstudiengang Economics and Law sind die Studierenden verpflichtet, Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können am Stück absolviert oder auch auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Die Praktika sollen in Tätigkeitsfeldern absolviert werden, die eine Anwendung der Studieninhalte erwarten lassen. Für jedes Praktikum wird ein Praktikumsbericht verfasst, in dem die Studierenden das Praktikum beschreiben und vor dem Hintergrund der Studieninhalte reflektieren.											
5	 Erworbene Kompetenzen: Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden: Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten. Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt. 											
6	Als E quali	Einsatzb fiziert. D	oereiche für ei Die Studenten k	n Prak önnen	ichkeiten inne tikum werden sich den Zeitpu ım erst nach den	alle ınkt i	Berufsfelder m Verlauf ihr	ane es St	rkan udiu	ıms selbs		
7		_	iberprüfung: abschlussprü	fung	[x]	Mod	dulteilprüfu	ınge	n			

	Prüfungsrelevante Leistungen:								
			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote					
	Reflexion des Praktikums (ggf. der Praktika) in einem Prak	ktikumsbericht	Praktikums	Modulifole					
8	im Umfang von rund 300 Wörtern/Praktikumswoche. Wer	rden zwei oder	bericht 300	unbenotet					
	mehr Praktika absolviert, werden zwei getrennte Praktiku		Wörter/	unbenotet					
	Umfang von ca. 300 Wörtern pro Praktikumswoche erstellt	t.	Woche						
	Studienleistungen								
	Studienleistungen: Absolvierung des Praktikums und Dokumentation der Studienleistung durch eine								
9	Bescheinigung des Praktikumsgebers.								
		• .							
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp		AA-J.J. :						
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde. Splitten die Studierenden das Praktikumsmodul in zwei Praktika à mindestens vier								
10	Wochen, werden pro vierwöchigem Praktikum und Praktikumsbericht fünf Leistungspunkte angerechnet.								
	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die Bewertung des bzw. der Praktikumsberichte								
	mit "bestanden".								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
	o%. Die Praktika sowie die Praktikumsberichte werden nicht benotet.								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine besonderen Voraussetzungen								
	Anwesenheit:								
13	Über die Modalitäten des Praktikums treffen die Studieren	nden eine Vereir	nbarung mit d	lem Praktikumsgeber.					
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Keine								
		I' F	11 • 1						
		uständiger Fa	icnbereich:						
15		3 o3 – Rechtswi							
	Prof. Dr. Thomas Apolte	3 o4 - Wirtschaft	swissenscha	ften					
	Sonstiges:								
16									

Мо	Modultitel deutsch: Fremdsprache(n) nach Wahl											
Мо	dulti	tel eng	glisch: Foreigr	n Lang	uage(s) Accord	ling to	Choice					
Stu	dien	gang:	Econor	nics a	nd Law							
1	Mod	lulnun	nmer: PM SF	ή	Status: [>	ː] Pfl	ichtmodul		[] Wahlpfl	lich	ntmodul
2 Turnus: []jede		[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SoSe	Dau	[x] 2 ode l er: Sem.	[]3 od. 4		.:		LP: 10	W	/orkload (h): 300	
	Mod	lulstru	ktur:			ı		1		l _		l
3	Nr.	Тур	Lehrveranst	altun	ung		Status		Р	Präsenz (h + SWS		Selbst- studium (h)
	1.	S	Fremdsprache			[] F	[x] WP	10	0	90 (6)		210
4	Ein u		e: eiches Fremdsp und fachsprach									
5	Erworbene Kompetenzen: Die Beherrschung von Fremdsprachen ist essentiell für die Absolventen des Studiengangs und insbesondere Voraussetzung für den Berufseintritt in internationalen Organisationen wie EU oder OECD. Die Kurse für Anfänger ohne Vorkenntnisse bzw. mit geringen Vorkenntnissen dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen in der Fremdsprache, die eine elementare mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im Alltag und Studium ermöglichen. Die Kurse mit Vorkenntnissen dienen der Erweiterung und Vertiefung der Grundkenntnisse. Auffrischungskurse zielen auf eine adäquate Kommunikationsfähigkeit in Situationen des Alltags bei einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland. Die vertiefenden Sprachkurse sollen nicht nur den entsprechenden Fachwortschatz erweitern, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können.											
			ung von Wah	_								
6	Das Sprachenzentrum der WWU Münster bietet jedes Semester eine breite Auswahl von verschiedenen Sprachkursen an. Hierbei werden verschiedene Sprachen in unterschiedlichen Niveaus angeboten. Innerhalb des Angebots der Allgemeinen Studien für Sprachkompetenz können die Studierenden frei wählen und kombinieren.											
	Loic	tunaci	ihernriifung									

[x] Modulteilprüfungen

[] Modulabschlussprüfung

	Prüfungsrelevante Leistungen:	I	Dauer bzw.	Gewichtung für				
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²⁷		Umfang	die Modulnote in %				
8	Die Modulteilprüfungen werden in den jeweiligen Lehrverans durchgeführt. Hier haben die Studierenden die Auswahl einem vierstündigen Kurs und einem zweistündigen Kurs oc zweistündigen Kursen. Bei Wunsch des Studierenden kön zwei vierstündige Kurse besucht werden. Die Modulnote wird aus den nach Leistungspunkten ge Noten der einzelnen Veranstaltungen gebildet.							
	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang					
9	Über die Studienleistungen entscheiden die Dozenten. Der 45-90 min und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referat und Leistungen. Empfohlen wird zudem eine aktive Teilnahme an den Sem	tige schriftliche						
	Vor- und Nachbereitung.							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Ge	samtnote	•					
	10 LP / 170 LP = 5,9 %							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Je nach Niveau des Sprachkurses ist eventuell das Absolnformationen erhalten Sie beim Sprachenzentrum.	lvieren eine	es C-Tests Vorau	ssetzung. Nähere				
	Anwesenheit:							
13	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.							
1/4	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
14	Keine							
	,	indige Fac	hbereiche:					
15	Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl Prof. Dr. Thomas Apolte FB 03 FB 04	1						
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den somseterbergleitungen auf der Homenage des Studienganges BaSIC sowie der							

semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC, sowie der

Internetseite des Sprachenzentrums.

²⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Integrationsr	nodul						
Мо	dultitel englisch:	Integrative N	Integrative Module						
Stu	diengang:	Economics a	nd Law						
1	Modulnummer:	PM SF ₅	Status:	[x] Pflichtmodul	[] Wahlpflichtmodul				

Ĺ		moduliammen i m en j			[7]	iciitiiioaat	[] Wantpitteritinodat		
2	2	Turnus:	[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SoSe	Dauer	[]1 Sem. []2 Sem. [x]3 od.4 Sem.	Fachsem.: 1 / 3 od. 4	LP: 10	Workload (h):	
			_						

	Modulstruktur:						
3	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Einführungsseminar	[x] P [] WP	2	30 (2)	30
	2.	S	Projektseminar	[x] P [] WP	8	30 (2)	210

Lehrinhalte:

Integrationsmodul verknüpft die verschiedenen theoretischen, methodischen und forschungspraktischen Perspektiven der beiden Anteilsdisziplinen Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und wird von Lehrkräften beider Disziplinen bedient. Ziel des Moduls ist es zunächst, im ersten Semester einen Überblick über die klassischen Fragestellungen der beiden Anteilsdisziplinen zu liefern und dabei ein Verständnis für interdisziplinäre Anknüpfungspunkte, aber auch für die Verschiedenartigkeit der beiden Fächer zu vermitteln. Das Einführungsseminar legt somit die Grundlagen für den weiteren Studienverlauf und vermittelt erste methodische Kenntnisse sowie Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in den beiden Anteilsdisziplinen. Zudem wirft es interdisziplinäre Fragestellungen auf, denen die Studierenden im Laufe ihres Studiums nachgehen sollen. Im gemeinsamen Projektseminar im dritten oder vierten Semester, das ebenfalls in Kooperation von beider Anteilsdisziplinen angeboten wird. wird sodann gemeinsamer Untersuchungsgegenstand aus der Perspektive beider Disziplinen behandelt. Dabei werden aus Perspektive interdisziplinärer wirtschaftswissenschaftliche rechtswissenschaftliche und Herangehensweisen an eine gemeinsame Aufgabenstellung behandelt. Ziel des Moduls ist die Einführung in die themenbezogene Forschung. Es dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden. Hierzu wird in einem ersten Schritt zu einem spezifischen Themenfeld literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik eingeführt. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert und diese werden untersucht. Hierbei kann das gesamte im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung kommen.

Erworbene Kompetenzen:

Neben grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens in beiden Anteilsdisziplinen lernen die Studierenden, aus einem breiten Diskussions- und Problemzusammenhang aktuelle disziplinäre und interdisziplinäre Forschungsfragestellungen herauszuarbeiten und diese für die wissenschaftliche Arbeit zu operationalisieren. Sie werden an empirische Forschungsarbeit herangeführt und zur Teamarbeit angeleitet. Ferner können sie aus dem breiten Spektrum der im Rahmen des Studiums vermittelten methodischen Kenntnisse einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten vertiefen und hierdurch für die weitere berufliche Tätigkeit wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsorganisation, Machbarkeit, Timing sowie Validität der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewinnen.

	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb	des Modul	<u> </u>					
6	Keine Keine	des Modul	5.					
_	Leistungsüberprüfung:							
7	[x] Modulabschlussprüfung [] Modu	ulteilprüfung	gen					
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²⁸ Die Modulabschlussprüfung wird am Ende der 2. Lehr durchgeführt. Die Art der Prüfung bestimmt das Do	Dauer bzw. Umfang 90 min oder	Gewichtung für die Modulnote in %					
	Möglich sind eine Klausur oder eine Hausarbeit, ein P die Produktion eines Filmes, die Bearbeitung eines Fa Gruppenarbeit.	äquivalente schriftliche Ausarbeitung	100					
	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang				
9	Aktive Teilnahme an den beiden Veranstaltungen; Refera im Einführungskurs							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der G	Gesamtnote:						
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:							
12	Keine besonderen Voraussetzungen							
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine							
	Modulbeauftragte/r: Zus	ständige Fac	hbereiche:					
l	Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang Prof. Dr. Johann Winfried Kindl FB 03 – Rechtswissenschaft FB 04 – Wittschaftswissenschaften							
15	Prof. Dr. Johann Winfried Kindl							

Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Studiengangs, BaSIC.

²⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtmodul SF6

Mod	ultite	el deut	sch:	Bachelo	orarbe	eit								
Mod	ultite	el engli	sch:	Bachelo	or The	esis								
Stud	Studiengang: Economics and Law													
1	Mod	lulnum	mer:	PM SF6		Status:	[x]	Pflic	htmodul		[] Wah	lpflich	ntmodul
2	Turn		[x] jede: [] jede: [] jede:		Dau		Sem.		Fachsem 5 oder 6			.P: 10	Wo	orkload (h): 300
	Mod	lulstrul	ktur:					İ		1	i			
3	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	altun	g		9	Status	LI	Р	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	V	Bachel	lorarbeit				[x] P	[] WP	10	0	0		300
4	Mit o Kenn		nelorarb und Fa											ten Methoden, flektieren und
5			-	etenze lernen da		genständig	ge Ent	wickel	n und Verfas	ssen	eine	r Abschl	ussarb	eit.
6	Die S Fach Eine Teilna	Studente Rechtsv Semina ahme ar	en entso wissens rleistun n einer	cheiden schaft so ng umfas Diskussi	selbs hreib sst di	t, ob sie d en. Für da e Anfertig ährend de	die Ba as Fa ung e s Sen	chelor ch Rec iner s ninars.	chtswissens chriftlichen	ich W chaft Ausa Semir	Virtso gibt arbeit nar k	t es ges tung, de ann nur	sondert en Vort teilne	haften oder im e Modalitäten: trag und aktive hmen, wer sich
7		tungsü Nodula	-	üfung: ussprüf	fung		[] Mo	dulteilprüf	ung	en			
	Prüf	ungsre	levant	te Leist	unge	en:				1.	_	1	l.c. ·	
	Anza	hl und A	rt; Anb	indung a	ın Leh	ırveransta	ltung	29			Daue Umfa	er bzw. ang		htung für die lnote in %
8					vor	n max.	12.00	o Wä	rtern für	die				
	Für o jewei Absc Semi	Virtschaftswissenschaften ür die Rechtswissenschaft gelten die Seminaranforderungen des eweiligen Dozenten in den Seminaren. Dazu gehören die Abschlussarbeit, evtl. ein Referat sowie die aktive Teilnahme am Geminar.												
a	Stuc	dienleis	stunge	n:										

²⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 LP / 170 LP = 5,9 %					
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.					
13	Anwesenheit: In der Rechtswissenschaft wird die regelmäßige Teilnahme am Seminar dringend empfohlen.					
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständige Fachbereiche FB 03 – Rechtswissenschaft FB 04 – Wirtschaftswissensch				
16	Sonstiges: Die Teilnahme an jeder Prüfungsrelevanten Leistung und nicht Prüfungsrelevanten Studienleistung setzt					

Anhang II Praktikumsordnung Bachelorstudiengang Economics and Law der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Bachelorstudiengang Economics and Law sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt8 Wochen zu absolvieren. Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.
- (2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.Sc.-Studiengangs Economics and Law und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.
- (3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumsträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumsträgers festgelegt sein.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

- (1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
 - Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
 - Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
 - Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- (2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.
- (3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumsträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

- (1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.
- (2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens acht Wochen (ca. 300 Arbeitsstunden). Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.
- (3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den

Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 300 Wörtern pro abgeleistete Praktikumswoche zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 - Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
 - Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
 - Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
 - Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikunten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumseinrichtung, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumseinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht wird geheftet abgegeben. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumseinrichtung über das abgeleistete Praktikum und eine eidesstattliche Versicherung sind dem Bericht beizulegen.

- (2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist der Bericht dem Prüfungsamt elektronisch als PDF-Version per E-Mail zuzusenden. Die Betreffzeile und das PDF sollen folgenden Titel haben: "Praktikumsbericht Vorname Nachname". Wenn die schriftliche Ausführung und die PDF-Version bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praktikum inklusive dem Praktikumsbericht wird mit 10LP angerechnet.

Anhang III Umrechnungstabelle gem. § 17 Abs. 3

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
o Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Ordnung der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs o6 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 5. August 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01.01.2007 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Educational Research
- § 2 Studienziele
- § 3 Promotion
- § 4 Organisation der Graduate School of Educational Research
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Sprecherin/der Sprecher
- § 9 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 10 Organisation von Betreuung und Lehre
- § 11 Studienzeit, Studienbeginn
- § 12 Vermittlung der Studieninhalte
- § 13 Studienprogramm
- § 14 Promotionsprüfung
- § 15 Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer
- § 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio
- § 17 Inkrafttreten der Ordnung

§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Educational Research

(1) Die Ordnung der Graduate School of Educational Research regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs o6, zugeordnet dem Institut für Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Promotionsordnung vom o5. Dezember 2001 für den Promotionsaufbaustudiengang "Dr. phil." der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Kenntnis der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

§ 2 Studienziele

- (1) Ziel der Graduate School of Educational Research ist es, auf Grundlage der Bologna-Empfehlungen die Doktorandenausbildung zu verbessern, um so die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Münster im Bereich Erziehungswissenschaft zu erhalten und zu verbessern. Die Graduate School of Educational Research schafft damit die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Erziehungswissenschaft führen. Dabei verfolgt die Graduate School of Educational Research folgende Anliegen:
 - die Strukturierung der Doktorandenausbildung unter Bedingungen einer intensiven Betreuung und Entwicklung von Forschungsinitiativen,
 - Verbesserung der Ausbildung, Betreuung und Förderung von Doktoranden, um ihre Absolventinnen und Absolventen optimal auf eine wissenschaftliche und außerakademische Karriere vorzubereiten,
 - Verkürzung der Promotionszeiten,
 - Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen,
 - schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in die Scientific Community,
 - Förderung der Internationalisierung der Doktorandenausbildung.
- (2) Ziel des zur Promotion zum Dr. phil. führenden Studiums im Rahmen der Graduate School of Educational Research ist die Vermittlung:
 - der Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Forschungsprozesse selbständig zu planen,
 - der Fähigkeit, selbständig erziehungswissenschaftliche Forschung zu betreiben,
 - der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
 - der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem internationalen fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen,
 - der Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen zu planen und durchzuführen.
 - der F\u00e4higkeit zur Reflexion erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung.
- (3) Der Promotionsstudiengang der Graduate School of Educational Research baut auf die Studienund Forschungsschwerpunkte des Instituts für Erziehungswissenschaft auf. Hierzu gehören:
 - Professionalität in Erziehungs- und Bildungsinstitutionen,
 - historische und gesellschaftliche Entwicklungen pädagogischen Wissens,
 - AdressatInnen p\u00e4dagogischen Handelns sowie
 - die Themen der Forschungsgruppen des Instituts für Erziehungswissenschaft.

§ 3 Promotion

- (1) Die Graduate School of Educational Research führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Die Promotion erfolgt in Erziehungswissenschaft.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4 Organisation der Graduate School of Educational Research

- (1) Die Graduate School of Educational Research weist die folgende Organisationsstruktur auf:
 - 1. Vorstand
 - 2. Sprecherin/Sprecher
 - 3. Mitgliederversammlung
- (2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 - 1. drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Erziehungswissenschaft.
 - 2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft,
 - 3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden, die für den Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert und Promovendin/Promovend der Graduate School of Educational Research sind.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Graduate School of Educational Research sind:
 - 1.) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Erziehungswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität, die selbstständig in der Forschung tätig und zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.
 - 2.) individuell kooptierte Hochschulehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 - 3.) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde.
 - 4.) Promovierende, soweit sie für den Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind und aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens gemäß § 10 für die Graduate School of Educational Research zugelassen sind.
- (2) Die in Absatz 1 Punkt 1 erwähnten Mitglieder sollen an den Aufgaben der Graduate School of Educational Research und ihrer Weiterentwicklung mitwirken. Dazu gehören insbesondere die Betreuung und Prüfung von Doktoranden und die Durchführung von Lehrveranstaltungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduate School of Educational Research,
 - berät über die Weiterentwicklung der Graduate School of Educational Research,
 - erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands,
 - wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
 - berät über die Ordnung der Graduate School of Educational Research.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Graduate School of Educational Research getrennt nach Gruppen in einer Mitgliederversammlung gewählt. Zu der Mitgliederversammlung lädt die Sprecherin/der Sprecher ein.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduate School, für die nicht nach dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit besteht. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers,
 - 2. Verantwortung für die Mittelverteilung und Entwicklung der Graduate School of Educational Research.
 - 3. Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
 - 4. Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb der Graduate School of Educational Research,
 - 5. Auswahl der Promovierenden.
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl.

§ 8 Die Sprecherin/der Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Sprecherin/den Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher handelt für die Graduate School of Educational Research und vertritt sie nach außen.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher vertreten. Für ihre/seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School of Educational Research durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher unterstützt.

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der Graduate School of Educational Research sind einer der folgenden Abschlüsse:
 - a) der Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
 - b) ein besonders qualifizierter Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern unter Auflage weiterer, auf die Promotion vorbereitender Studien in dem Promotionsfach Erziehungswissenschaft oder
 - der Abschluss eines Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft
 - d) der Abschluss eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG. und eines lehramtsbezogenen erfolgreich abgeschlossenen 1. Staatsexamens

Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (2,0) sein.

- (2) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertig sind.
- (3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen, die nicht grundständig erziehungswissenschaftlich sind, werden auf Antrag anerkannt.
- (4) Weitere Voraussetzungen sind:
 - die Betreuungszusage einer Prüferin/eines Prüfers,
 - 2. der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion an der Graduate School of Educational Research (s. Abs. 8 und 9).
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Sprecherin/den Sprecher der Graduate School of Educational Research zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine einseitige formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, das Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg gibt,
 - 2. einen tabellarischen Lebenslauf,
 - 3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ,Abs. 2 und Abs. 3; sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen,
 - 4. eine etwa zweiseitige Skizze der geplanten Dissertation.
- (6) Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil der Graduate School of Educational Research entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag vom Vorstand abgewiesen. In begründeten Einzelfällen kann die Aufnahme mit spezifischen Auflagen verbunden werden.
- (7) Sind die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt, prüft der Vorstand das Bestehen der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Educational Research. Hierfür fordert der Vorstand die Bewerberin/den Bewerber auf zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen eine Darlegung (Exposé mindestens 10 Seiten) einzureichen.
- (8) Wird das Exposé innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist eingereicht, lädt dieser die Bewerberin/den Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch in Anwesenheit der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält die Bewerberin/der Bewerber darüber hinaus die Gelegenheit darzulegen, dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse verfügt, um das Promotionsverfahren innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.
- (9) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 7 und des Gesprächs gemäß Abs. 8 entscheidet der Vorstand über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate

School of Educational Research. Gleichzeitig erstellt der Vorstand auf der Grundlage des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung eine Rangliste der Bewerberinnen/der Bewerber. Bewerberinnen/Bewerber, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Educational Research der Vorstand feststellt, werden zum Promotionsstudium zugelassen, wenn aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz für sie zur Verfügung steht.

- (10) Sofern die Bewerberin/der Bewerber die in Abs. 7 genannten Unterlagen nicht innerhalb einer vom Vorstand bestimmten Frist nachreicht, wird die Bewerbung vom Vorstand der Graduate School of Educational Research abgewiesen. Stellt der Vorstand aufgrund der nachgereichten Unterlagen fest, dass die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Educational Research nicht besteht oder steht für die Bewerberin/den Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste kein Studienplatz zur Verfügung, weist der Vorstand der Graduate School of Educational Research die Bewerbung zurück.
- (11) Die Bewerberin/der Bewerber erhält über Zulassung oder Ablehnung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Educational Research einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Organisation von Betreuung und Lehre

- (1) Für jede Promovendin/jeden Promovenden wird ein individuelles Betreuungsteam aus zwei Mitgliedern der Graduate School of Educational Research gebildet. Es besteht aus
 - 1. der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer der Dissertation,
 - 2. einer zweiten Betreuerin/einem zweiten Betreuer der Dissertation auf Vorschlag der Promovendin/des Promovenden.
- (2) Das Betreuungsteam hat die Aufgabe, die Studierende/den Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums und des gesamten Promotionsvorhabens fachlich zu beraten.
- (3) Als Erstbetreuerin/Erstbetreuer können alle habilitierten oder in ein Professorenamt berufenen, hauptamtlich am Institut für Erziehungswissenschaft tätigen Mitglieder der Graduate School of Educational Research fungieren.
- Die zweite Betreuerin/der zweite Betreuer kann jedes habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften tätige Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren können Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer sein. Die Prüfungsbefugnis wegberufener Professorinnen/Professoren soll drei Jahre nicht überschreiten. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass eine am jeweiligen Fachbereich tätige Honorarprofessorin/ein am jeweiligen Fachbereich tätiger Honorarprofessor die Dissertation mitbetreut. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass am jeweiligen Fachbereich tätige habilitierte Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und an anderen Fachbereichen oder an anderen Fakultäten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Zweitbetreuehabilitierte rin/Zweitbetreuer sein können. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass individuell kooptierte Hochschulehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer sein können.

§ 11 Studienzeit, Studienbeginn

- (1) Studienbeginn ist im Wintersemester.
- (2) Die Promotionszeit beträgt 2-3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen (z.B. Auslandsemester, Elternzeit) auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden.

§ 12 Vermittlung der Studieninhalte

(1) Im Studium an der Graduate School of Educational Research soll die/der Studierende die Voraussetzung für die erfolgreiche Anfertigung einer Dissertation erwerben sowie zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihr/ihm im Wissenschaftsmanagement und in der nationalen und internationalen Präsentation ihrer/seiner wissenschaftlichen Ergebnisse hilfreich sein können. Die Vermittlung der Studieninhalte (siehe § 13 Studienprogramm) umfasst Lehrveranstaltungen für die Studierenden, Publizieren wissenschaftlicher Ergebnisse, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen (Wissensmanagement), die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und die Mitarbeit an der Erstellung von Forschungsanträgen.

§ 13 Studienprogramm

- (1) Das Promotionsstudium an der Graduate School of Educational Research umfasst 120 ECTS. Die Dissertation wird mit 60 ECTS berechnet. Die anderen 60 ECTS werden i.d.R. in den ersten zwei bis vier Studiensemestern erworben. Die Vergabe der Punkte richtet sich nach dem ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht daher in etwa einem Workload von 30 Stunden.
- (2) Die Studieninhalte werden zwischen den Betreuern und der Promovendin/dem Promovenden in einer Promotionsvereinbarung vereinbart.
- (3) Das Studium setzt sich aus drei verschiedenen Leistungsbereichen zusammen:
 - Leistungsbereich 1 (Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Educational Research): Das Forschungskolloquium wird von der Promovendin/dem Promovenden während der gesamten Dauer der Zugehörigkeit zur Graduate School of Educational Research regelmäßig besucht.
 - Leistungsbereich 2 (Teilnahme an Lehrveranstaltungen): Zur Vertiefung wissenschaftlicher, insbesondere forschungsmethodischer Fähigkeiten, nehmen die Promovierenden an Lehrveranstaltungen teil. Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Promovierenden. Diese können aus dem Programm der Graduate School of Educational Research, aus Graduate Schools Programmen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und auch aus anderen Angeboten gewählt werden (z.B. Summer Schools, Fachtagungen, Workshops etc.).
 - Leistungsbereich 3 (Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten): Um Erfahrungen in den Arbeitsfeldern wissenschaftlicher Tätigkeiten zu sammeln, führen die Promovierenden Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre durch. Dies kann zum Beispiel durch die Beantragung von Drittmitteln, die Mitarbeit in Forschungsprojekten oder der Durchführung von Lehrveranstaltungen sein.
- (4) Im Leistungsbereich 1,2 und 3 müssen jeweils mindestens 10 ECTS erworben werden.
- (5) ECTS-Punkte können im Rahmen der drei Leistungsbereiche wie folgt erworben werden: Leistungsbereich 1:
 - regelmäßige und aktive Teilnahme am Forschungskolloquium der Je 2,5 ECTS-Punkte Graduate School of Educational Research während der gesamten Zeit der Zugehörigkeit zur Graduate School of Educational Research

Leistungsbereich 2:

- -	Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schrift-	2 ECTS-Punkte 5 ECTS-Punkte
	lichen Arbeit	
_	Besuch einer nationalen Fachtagung	2 ECTS-Punkte
-	Besuch einer internationalen Fachtagung	3 ECTS-Punkte
_	Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z.B. Sprachkurse, "acade-	5 ECTS-Punkte
	mic writing", Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.)	

Leistungsbereich 3:

 aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, 5 ECTS-Punkte Veröffentlichung eines "grey papers", Halten eines Referats oder Vortrags)

_	Organisation von Graduate-School-Tagungen	5 ECTS-Punkte
_	Assistenz bei einer Lehrveranstaltung	5 ECTS-Punkte
_	selbstständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung	10 ECTS-Punkte
_	Drittmittelanträge (Zuarbeit)	5 ECTS-Punkte
_	Drittmittelanträge (Mitarbeit)	10 ECTS-Punkte
_	Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Aus-	10 ECTS-Punkte
	land	
_	eigenständige Publikation in einer erziehungswissenschaftlicher	10 ECTS-Punkte
	Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift	
_	Publikation in Ko-Autorenschaft in einer erziehungswissenschaftli-	5 ECTS-Punkte
	chen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift.	

(6) Promovendinnen/Promovenden, die das interdisziplinäre europäische Modul ,New Models of Activism in European Social Work (PhD_ACT)' mit insgesamt 30 ECTS absolvieren, werden diese ECTS für das Studienprogramm der Graduate School anerkannt.

§ 14 Promotionsprüfung

- (1) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ab.
- (2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Educational Research ist außer der Dissertationsschrift eine Studienabschlussbescheinigung der Graduate School of Educational Research vorzulegen. Die Studienabschlussbescheinigung stellt die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Educational Research aus, wenn die Studienleistungen gemäß § 13 erbracht sind.
- (3) Die Dissertation kann bereits nach vier Semestern, soll spätestens zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums zur Prüfung vorgelegt werden.
- (4) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputatio. In der Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen der Erziehungswissenschaft zu beurteilen und zu diskutieren. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 15 Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem in der Promotionsprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät genannten Personenkreis zwei Personen, die die Gutachten für die Dissertation erstellen sowie die Personen, die die Prüfungen abnehmen. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Arbeit. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer erstellt.
- (2) Eine Gutachterin/ein Gutachter und eine Prüferin/ein Prüfer können auch eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.
- (3) In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer Professorin/einem Professor hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.

§ 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät nur im Promotionsfach Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber und die Prüferinnen/Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- (3) Die Dauer der Disputatio beträgt 90 Minuten.
- (4) Die Disputatio findet vor einer Gruppe von Prüferinnen/Prüfern gemäß der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät statt. Dabei sind die beiden Gutachterinnen/Gutachter anwesend. Der Prüfling kann dabei von jeder Prüferin/jedem Prüfer zur Arbeit befragt werden. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer ist Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission.
- (5) Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Fakultätsrat weitere Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelm-Universität oder einer anderen Hochschule als Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (6) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von einer sachkundigen Beisitzerrin/einem sachkundigen Beisitzer ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Disputatio ist fakultätsöffentlich.

§ 17 Inkrafttreten der Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs o6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2010 und des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2010.

Münster, den 05.08.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.08.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss "Master of Laws" (LL.M.) vom 08. 05. 2009 vom 9. August 2010

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss "Master of Laws" (LL.M.) vom o8.05.2009 (AB Uni 2009/19) wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut = 16 - 18 Punkte

für eine besonders herausragende Leistung,

gut = 13 - 15 Punkte

für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen

liegende Leistung,

vollbefriedigend = 10 - 12 Punkte

für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende

Leistung,

befriedigend = 7 - 9 Punkte

für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen

Anforderungen genügt,

ausreichend = 4 - 6 Punkte

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen

Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft = 1 - 3 Punkte

für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr

brauchbare Leistung,

ungenügend = o Punkte

eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Leistungen werden gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang II umgerechnet.

- 2. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (4) Für jedes Modul wird nach der Umrechnung gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet.
- 3. Der Anhang zur Prüfungsordnung "Modulbeschreibungen" wird zum **Anhang I.**
- 4. Die Prüfungsordnung wird um folgenden Anhang ergänzt:

Umrechnungstabelle im Studiengang "Master Deutsches Recht" gemäß § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Masterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
o Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2010

Münster, den 9. August 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. August 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Politik und Wirtschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 09.03.2009 vom 02. August 2010

Aufgrund von § 22 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 09.03.2009 wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt: "Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten."
- 2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und die dafür vorgesehenen LP gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der LP in der Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden."
- 3. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung: "Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen."
- 4. Die geänderten Modulbeschreibungen erhalten die im Anhang ersichtliche neue Fassung.
- 5. Die Praktikumsordnung erhält die im Anhang II ersichtliche neue Fassung.

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

- 2) Wurden prüfungsrelevante Leistungen vor dem Wintersemester 2010/2011 erbracht und ohne Note angerechnet, so können Studierende bei vergleichbaren Notensystemen die nachträgliche Anrechnung ihrer Noten aus bereits erfolgten Anrechnungen ohne Note beantragen. Die nachträgliche Anrechnung mit Noten wird hierbei für die gesamten angerechneten Leistungen vorgenommen. Erbringen Studierende noch vor Beginn der Wirksamkeit dieser Änderungsordnung Leistungen im Ausland und wurden diese noch nicht angerechnet, so haben sie die Wahl, ob die gesamten Leistungen mit oder ohne Note angerechnet werden sollen.
- (3) In den einzelnen Modulbeschreibungen wird geregelt, ab wann die jeweilige Änderung, teilweise auch rückwirkend, gültig wird. Die neue Fassung der Praktikumsordnung gilt rückwirkend für solche Praktika, die ab dem 30.06.2009 begonnen wurden.
- (4) Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung vom 09.03.2009 in der Fassung dieser Änderungsordnung werden letztmalig im Sommersemester 2014 angeboten. Danach können Prüfungsleistungen nur noch nach der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2010 abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs o6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 07. Juli 2010, aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2010 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftwissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2010.

Münster, den 02. August 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. August 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang I Modulbeschreibungen

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
II – W2 Mikroökonomische Grundlagen (ab Wintersemester 2010/2011)	Die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Behandelt werden u. a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage, Modelle der Marktkoordination sowie die Theorie des Marktversagens. Weitere Themen sind die Wettbewerbstheorie und die Wettbewerbspolitik. Dieses wirtschaftswissenschaftliche Basismodul spielt eine fundamentale Rolle für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ist damit eine unerlässliche Grundlage für weiterführende Lehrmodule. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	1.		150	5	Jährlich
Mikroökonomie I	Die Veranstaltung Mikroökonomie I behandelt umfassend die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, der Wettbewerbstheorie und der Wettbewerbspolitik.	1.	Teilnahme	30	1	
Mikroökonomie II	Vertiefung und Ergänzung der Veranstaltung Mikroökonomie I anhand ausgewählter Aufgaben und Fragestellungen.	1.	Teilnahme, Klausur (90 min)	120	4	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzunge n
III – W3 Makroökonomische Grundlagen (ab Sommersemester 2010)	Dieses Modul behandelt die Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie wie beispielsweise die Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung oder die Grundzüge der Stabilitätspolitik. Dieses Modul baut unmittelbar auf den in den Basismodulen vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese anhand ausgewählter Fragen und Problemstellungen der Volkswirtschaft. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.			150	5	Jährlich
Makroökonomie I	In dieser Veranstaltung werden Grundzüge der gesamtwirtschaftlichen Theorie behandelt (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung, Instabilitäten und Grundzüge der Stabilitätspolitik).	2.	Teilnahme	30	1	
Makroökonomie II	In dieser Veranstaltung werden die in der Veranstaltung Makroökonomie I behandelten Inhalte vertieft und erweitert.	3.	Teilnahme, Klausur (90 min)	120	4	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
IV – W4 Ökonomische Politikanalyse (Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Modul im Wintersemester 2010/2011 begonnen haben.)	In den Vorlesungen wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil (Wirtschaftspolitik) geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil (Public Choice) geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss. Dieses Modul baut auf den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie auf und vertieft die dort erarbeiteten Erkenntnisse. Das Modul bietet zunächst Einsichten in die Methoden, mit denen wirtschaftspolitische Empfehlungen anhand gegebener Wohlfahrtskriterien gewonnen werden können. Es bietet darüber hinaus aber auch Einsichten darüber, unter welchen Restriktionen wirtschaftspolitische Entscheidungsträger handeln müssen sowie welche politischen Handlungen von ihnen erwartet werden können und welche nicht. Darüber hinaus dient das Modul dazu, die Anwendung des theoretischen Instrumentariums der Mikro- und Makroökonomie systematisch einzuüben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	3.		300	10	Jährlich Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Theorie der Wirtschaftspolitik		3.	Teilnahme	100	-	
Public Choice Theorie		3.	Teilnahme	100	-	
Übung zu Wirtschaftspolitik und Public Choice Theorie		3.	Teilnahme	100	-	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (240 min)		10	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
VII – W7 Makroökonomische Vertiefung (ab Wintersemester 2009/2010)	In der Makroökonomischen Vertiefung werden die für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhänge auf den Güter-, Geld-, Kapital- und Devisenmärkten analysiert, die insbesondere aus den internationalen Beziehungen und Transaktionen sowie den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik und Außenwirtschaftspolitik resultieren. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf den Märkten aufgezeigt, Vorgänge und Entwicklungen auf den nationalen und außenwirtschaftlich relevanten Märkten untersucht sowie die Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Eingriffe in diese Märkte verdeutlicht. Im Detail werden z. B. die Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Politik der Europäischen Zentralbank, die Vorteile des internationalen Handels, die Chancen und Risiken der Globalisierung, die Wirkungen protektionistischer Außenwirtschaftspolitik, die Entstehung und weltweite Konsequenz von Währungs- und Finanzkrisen sowie die Ausgestaltung ökonomischer Integrationsräume (z. B. EU) behandelt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld- und Währungsmärkten sowie den sonstigen außenwirtschaftlich relevanten Märkten zu geben und sie zu befähigen, einerseits Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe auf diesen Märkten zu beurteilen und andererseits eigenständig Problemlösungen zu erarbeiten. Der Stoff des Moduls wird in zwei Vorlesungen vermittelt, die jeweils durch Fallstudien zu gesamtwirtschaftlichen Phänomenen sowie zur wirtschaftspolitischen Praxis ergänzt werden. Im Internet wird begleitend die Möglichkeit geboten, den Stoff der Vorlesung anhand von Proseminaren und Fallstudien aufzuarbeiten und zu vertiefen. Die im Modul Makroökonomische Vertiefung vermittelten Kenntnisse sind eine unverzichtbare Grundlage für das Durchdringen der für Geld-, Währungsund Außenwirtschaftspolitik wichtigen nationalen und internationalen	5./6.		150	5	Jährlich Voraussetzung zum Verständnis dieses Moduls ist der vorherige Besuch des Moduls W3

	Zusammenhänge. Damit werden Fähigkeiten für viele volks- und auch betriebswirtschaftliche Tätigkeitsfelder erworben, z. B. Europäische Zentralbank, Welthandelsorganisation sowie außenwirtschaftspolitische Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstitute und international operierende Unternehmungen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.					
Geldtheorie	Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhängen auf den Geld-, Kapital- und Devisenmärkten, die insbesondere aus den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik resultieren. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf diesen Märkten aufgezeigt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld- und Währungsmärkten zu gewähren.	5.	Teilnahme	75	2,5	
Außenwirtschaft	Die Veranstaltung vermittelt den Studierenden Kenntnisse zu den Themen Zahlungsbilanzen, Globalisierung, internationaler Handel Außenwirtschaftspolitik, regionale ökonomische Integration, Devisenmärkte und Wechselkurse, Währungsordnungen, Außenwirtschaft und Beschäftigung.	6.	Teilnahme	75	2,5	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (120 min)			

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 2— Betriebswirtschaftslehre (Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Modul im Sommersemester 2010 begonnen haben. Wurde das Modul bereits vor dem Sommersemester 2010 begonnen, kann die/der Studierende mit Genehmigung der/des Modulverantwortlichen das Modul nach der neuen Fassung studieren, soweit dies möglich ist.)	Die Veranstaltungen dieses Moduls vertiefen die in den Pflichtmodulen 1 und 3 gelegten Grundkenntnisse durch Fokussierung auf ausgewählte Problemfelder spezieller, z. B. funktionaler oder branchenbezogener Betriebswirtschaftslehren sowie durch deren Anwendung auf spezifische Unternehmensformen. Das Modul trägt in dieser Ausrichtung den besonderen Interessen der Studierenden dieses Studiengangs Rechnung. Deren Tätigkeitsfeld wird zu einem nicht geringen Teil im Bereich von Non-Profit-Organisationen liegen, während auch für öffentliche Betriebe und kommerzielle Unternehmen eine Verknüpfung mit den weiteren Studieninhalten sinnvoll ist. Dieses Modul ermöglicht eine adressaten- und aufgabenspezifische individuelle Profilbildung. Die Modulnote ergibt sich aus der gemeinsamen Klausur für Vorlesung und Übung bzw. Tutorium. Die genauen Anforderungen und deren Gewichtung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.			150	5	In der Regel jedes Semester, auf jeden Fall einmal jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Vorlesung zur Betriebswirtschaftslehre aus dem Lehrangebot des IÖB			Teilnahme, Klausur	75	2,5	
Übung oder Tutorium zur gewählten Vorlesung			Teilnahme, aktive Mitarbeit, ggf. Referat und/oder Hausarbeit	75	2,5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 3– Konjunktur und Beschäftigung (ab Sommersemester 2010)	Lehrinhalt sind Konjunkturtheorie, Beschäftigungstheorie, angewandte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konjunktur-, Beschäftigungs- und Geldpolitik sowie Arbeitsmarkttheorien und Arbeitsmarktpolitik. Aufbauend auf der Vorlesung "Konjunktur und Beschäftigung" werden auch Proseminare und ggf. Projekte zu dieser Thematik angeboten, die sich z. B. mit den Jahresgutachten des Sachverständigenrates oder dem Erstellen von Konjunkturprognosen beschäftigen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur zur Vorlesung "Konjunktur und Beschäftigung".			150	5	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Vorlesung Konjunktur und Beschäftigung			Teilnahme, Klausur und/oder mündliche Prüfung	75	2,5	
Übung zur Konjunkturanalyse			Teilnahme, Referat, Hausarbeit oder schriftlicher Beitrag im Rahmen der (Mit-)Arbeit an einem Projekt	75	2,5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 9- Quantitative Methods (ab Sommersemester 2010)	Das Modul vermittelt methodische Grundlagen der ökonometrischempirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis für die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie unerlässlich. Die Inhalte werden in den drei Vorlesungen "Advanced Statistics", "Econometrics I" und "Econometrics II" (jeweils mit begleitenden Übungen) vermittelt. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor. Die Modulnote ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Klausuren "Advanced Statistics", "Econometrics I" und "Econometrics II.	4./5.		300	10	Jährlich. Vorausgesetzt werden die Module "Statistik" und "Mathematik für Wirtschaftswissen schaftler"
Advanced Statistics	Die Vorlesung "Advanced Statistics" vermittelt die elementaren statistischen Grundlagen der Ökonometrie. Hierzu gehört die Bereitstellung bestimmter Kenntnisse aus den Bereichen der Matrix-Algebra sowie fortgeschrittener Aspekte der Wahrscheinlichkeitstheorie und der statistischen Inferenz.		Teilnahme, Klausur	120	4	
Econometrics I	Auf Basis dieser Grundlagen erfolgt in der Vorlesung "Econometrics I" eine formal stringente Erläuterung des klassischen linearen Regressionsmodells.		Teilnahme, Klausur	90	3	
Econometrics II	Die Vorlesung "Econometrics II" vermittelt Spezialthemen im Zusammenhang mit dem klassischen linearen Regressionsmodell, elementare Techniken im Umgang mit Zeitreihen sowie die Schätzung und Inferenz in simultanen Gleichungssystemen.		Teilnahme, Klausur	90	3	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 10- International Studies (ab Wintersemester 2009/2010)	Dieses Modul vertieft einen wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nach Wahl.	4./5.		150-450	5/10/15	Jedes Semester Eine Anerkennung der Leistungen kann erst nach Gleichwertigkeits prüfung erfolgen, der Studierende hat die entsprechenden Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen.
International Studies I	Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen.		Teilnahme, Klausur	150-450	5-15	
International Studies II	Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen.		Teilnahme, Klausur	150-450	5-15	
International Studies III	Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen.		Teilnahme, Klausur	150-450	5-15	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
XVII – SF2 Fremdsprache(n) (ab Wintersemester 2010/2011)	Ein umfangreiches Fremdsprachenangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse. Dabei soll nicht nur der entsprechende Fachwortschatz erworben werden, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können. Die Kurse für Anfänger ohne Vorkenntnisse bzw. mit geringen Vorkenntnissen dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen in der Fremdsprache, die eine elementare mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im Alltag und Studium ermöglichen. Die Kurse mit Vorkenntnissen dienen der Erweiterung und Vertiefung der Grundkenntnisse. Auffrischungskurse zielen auf eine adäquate Kommunikationsfähigkeit in Situationen des Alltags bei einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland. Die vertiefenden Sprachkurse sollen nicht nur den entsprechenden Fachwortschatz erweitern, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten.	16.		300	10	jedes Semester Je nach Niveau des Sprachkurses ist evtl. das Absolvieren eines C-Tests Voraussetzung. Nähere Information erhalten Sie beim Sprachenzentrum .
Fremdsprache(n)	Die Fähigkeit, im beruflichen Umfeld frei zu kommunizieren soll in diesem Studienabschnitt erworben werden.	16.	Teilnahme, Klausur (45- 90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistungen	300	10	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
XV III- SF3 Statistik (ab Studienbeginn Wintersemester 2008/2009 fakultativ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder Erziehungs-und Sozialwissenschaften) (Achtung: Die Absolvierung des Statistik-Moduls am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ist Voraussetzung für die Absolvierung des Methodenmoduls am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.)	In diesem Modul sollen Einblicke in statistische Methoden gewonnen werden, um sie später an einem konkreten Datensatz selbstständig anzuwenden. Die Verfahren der Stichprobenziehung, Skalierungsverfahren sowie deskriptive Verfahren zur Auswertung stehen hier im Mittelpunkt. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten.	1./2.		300	10	Jährlich
Statistik I	Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit Statistikprogrammen vermittelt.	1.	Teilnahme, Klausur (45- 90 min.) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Statistik II	Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und –verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.	2.	Teilnahme, Klausur (45- 90 min.) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen .	150	5	Der vorherige Besuch der Veranstaltung Statistik I wird dringend empfohlen

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semes ter	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	СР	Turnus, besondere Voraussetzungen
XX – SF5 Methoden wissenschaftlicher Forschung (ab Studienbeginn Wintersemester 2008/2009 fakultativ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder Erziehungs-und Sozialwissenschaften, wenn das Statistik-Modul am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften absolviert wurde; ansonsten muss das Modul am Fachbereich Erziehungs-und Sozialwissenschaften absolviert werden)	Ziel dieses Moduls ist es, das Verständnis für empirische Forschung zu vermitteln und sowohl qualitative wie auch quantitative Forschungsmethoden zu erlernen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Veranstaltung.	3.		150	5	in der Regel jährlich Die Teilnahme an den Methoden- Veranstaltungen der Wirtschaftswisse nschaftlichen Fakultät setzt voraus, dass die Veranstaltungen des Moduls SF 3 Statistik an der Wirtschaftswisse nschaftlichen Fakultät absolviert wurden.
Methoden der empirischen Sozialforschung / Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	In Methodenkursen werden Kompetenzen für die Beurteilung der Verwendung von qualitativen Methoden und der Datenauswertung vermittelt. Gegebenenfalls werden Zugänge zu einschlägigen Datenquellen aufgezeigt und Verfügbarkeit, Aufbau und praktischer Nutzen für die sozialwissenschaftliche Forschung dargestellt.	3.	Teilnahme, Klausur (45- 90 min) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen .	150	5	

Anhang II

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang

Politik und Wirtschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Bachelorstudiengang Politik und Wirtschaft sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 12 Wochen zu absolvieren. Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.
- (2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.A.-Studiengangs Politik und Wirtschaft und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.
- (3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumsträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumsträgers festgelegt sein.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

- (1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
 - Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
 - Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
 - Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- (2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.
- (3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumsträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

- (1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.
- (2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens zwölf Wochen (ca. 450 Arbeitsstunden). Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.
- (3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten im Sinne von Absatz 2 Sätze 4 und 5 möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist,

dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 300 Wörtern pro abgeleisteter Praktikumswoche zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 - Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
 - Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
 - Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
 - Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie
 - Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikums. Bezeichnung Praktikanten. des die Praktikumseinrichtung. Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumseinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht wird geheftet abgegeben. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumseinrichtung über das abgeleistete Praktikum und eine eidesstattliche Versicherung sind dem Bericht beizulegen.

- (2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist der Bericht dem Prüfungsamt elektronisch als PDF-Version per E-Mail zuzusenden. Die Betreffzeile und das PDF sollen folgenden Titel haben: "Praktikumsbericht Vorname Nachname". Wenn die schriftliche Ausführung und die PDF-Version bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praktikum inklusive Praktikumsbericht wird mit 15 LP angerechnet.